

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Richterbuechlein Des Hochgelahrten vnd weitberuehmten Doctoris Nicolai
Vigeli

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)



Richterbüchlein

Des Hochgelahrten vnd
weitberühmten DOCTORIS
NICOLAI VIGELII.

Propositio.

Der Gut vnd Blut/auch an-
dere Sachen zu richten / hat viel
auff sich/vnd ist bey den alte Teut-
schen der weltlich Fürstenstand in
Hertzogen vnd Richter getheilet
worden/welche Richter sie Graffen genennet ha-
ben/wie noch heutiges Tags an etlichen Orten
die Richter Graffen genennt werden : als Cent-
graffen/Sograffen/ere. Daher bey den Alten die
Pfalzgraffen als Hoffrichter gewesen seyn / die
Landgraffen als Landrichter/die Marggraffen als
Märtrichter / oder (wie etliche wollen) als an der
Marck oder Brengrichter. Vñ ist so wol ein Kunst
im richten vnd vrtheilen/als im rechnen vnd an-
dern dergleichen Händeln : wiewol die jenige/
so bis daher von Gerichtshändeln vnd Processen
geschriben/solcher Kunst wenig gedacht / da sie
doch als das Hauptstück fürnemlich hat sollen
tradire vnd außgeführt seyn worden. Dann an
solcher

A

solcher

solcher Kunst Land vnd Leuten ein grosses ge-
 gen/ darmit den streitigen Sachen fürderlich ab-
 geholfen/ das Recht ohne verzug geschürt/ vnd
 das Vnrecht abgeschafft/ vnd also die Iusticia im
 Reich erhalten mög werden. Derwegen auch
 nicht vnbillig von den alten Teutschen nach dem
 Herzogenstand der Richter oder Graffenstand
 der nechst gehalten/ auch sie Comites genant
 worden/ das sie die Oberkeit comitum/ vnd der-
 selben allzeit beywohnen sollen. Derhalben ich
 für notwendig geachtet/ nach dem ich hiebedor
 von richten vnd vrtheilen etliche Lateinische Tra-
 ctätlein hab lassen aufgehen/ so von andern zuvor
 niemals angeregt gewesen/ auch Teutsch darvon
 zu schreiben/ wiewol ich im Teusch schreiben mich
 hiebedor nicht geübt habe: auff das die jenige/
 so das Richterampt verstehen/ doch das Latein
 nicht verstehen/ von richten vnd vrtheilen etwas
 bericht haben mögen/ das sie sich auch ohne ihrer
 Beyfuger Hülff in der Dratorn/ Advocaten vnd
 Procuratorn Process vnd Einbringen richten
 können/ das vnmüchtig Geschwars von dem nöthi-
 gen zu scheiden/ vnd ein Vnterscheid zwischen
 Juristen vnd Dratorn zu haben wissen.

Partitio.

Ich wil aber vmb mehrer Richtigkeit willen
 das ganze Werck in die Kriegsbedestung vnd
 De

Beweisumb theilen/von jedem etliche Requirit anzeigen/vnd leztlich etliche exempla anheucken/darmit alles desto besser erklärt werden möge.

Von der Kriegsbesetzung.

Die I. Regel.

Sey demnach zwey Ding in einer jeden Sach / so ordentlich verhandelt wird/ darauff dem Richter in seinem richten vnd vrtheilen zu sehen gebühret. Erstlich auff den streitigen Hauptpuncten oder Artickel / darauff die ganze Sach beruhet : darnach auff dessen Beweis. Dann gleich wie ein guter Arzt vor allen dingen acht nimbt auff die Krankheit/ was für ein Krankheit es sey/ vnd aus was Ursachen sie ihren Ursprung habe : also gebühret auch einem Richter fürnehmlich sich zu erkundigen / was das sey / daraus der Irthumb oder Gebrechen zwischen den Partheyen entsprossen/ vnd darauff die ganze Sach beruhet. Solches wird Status causæ genent/ auch Litis contestatio, von vns Teutschen Kriegsbesetzung. Von welchem ich wil erstlich sagen/ demnach von dem Beweisumb. Exemplum: Ein Vater verheurath seine Tochter/ vnd gibt ihr dotis nomine mit vierhundert Gulden / mit dem Betrug/ wenn sie/die Tochter/ innerhalb zweyen Jahren

A ij sonder

sonder Leibserben absterbe / daß alsdann solche vierhundert Gulden widerumb auff den Vater vnd dessen Erben zurück fallen sollen. Die Hochzeit wird gehalten acht Monat nach der Eheberedung. Demnach stirbt die Tochter ohne Leibserben / nach dem sie ein Jahr vnd sieben Monat im Ehestand gelebt hat. Der Vater fordert die vierhundert Gulden Brautgiffte vermög der Eheberedung / als solt die Tochter innerhalb zweyen Jahren gestorben seyn. Der Tochterman aber sagt / daß solche zwen Jahr von der Zeit der Eheberedung / vnd nicht von der Hochzeit an zu rechnen. Welches ihme der Kläger nicht gestehet. Ist die Frag: Ob die Zeit der Mitgiffte halben in der Eheberedung bemelt / von Zeit der Eheberedung / oder von dem hochzeitlichen Ehrentag an zu rechnen sey? Solches ist der Hauptpunct vnd Artikel / darauff die ganze Sach zwischen dem Vater vnd Tochterman beruhet. Also ist in einer jeden Sach ein oder zween Hauptartikel / darin zwischen den Partheyen Streit sühret / vnd sie derwegen zur Rechtfertigung gehen.

Die II. Regel.

Solcher Artikel aber oder Fragen seyn zweyerley: Eine von den Rechten / die ander von der That oder Geschicht. Von dem Rechten

Recht
dann gefra
Ob des ver
finden; den
ausführlic
Doch er
laren Nich
der Gesch
dura affor
im Recht
ist fürnäm
sie von dem
dann daret
gehalten w
werden.
Wie ab
und zu erf
erstmal d
Fragen /
dem Nich
get wie
Klag
einbring
antwort
militar
benlich
vermitt
defensio

Rechten ist jentbemelte Frage / vnd dergleichen /
 darin gefragt wird / was recht sey : als auch diese :
 Ob des verstorbnen von voller Geburt Bruders /
 kinder / den ein halb Bruder von der Erbschafft
 ausschliessen ? Ob der Richter erster instanz die
 Urtheil exequiren möge / ehe ihme von dem appel-
 lation Richter inhibirt worden ? Von der That
 oder Geschicht wird gefragt / als ob die Ehebere-
 dung also / wie obstehet / beschehen ? Ob Nothwehr
 im Todtschlag beschehen ? Auff solche Fragen
 ist fürnemlich zu sehen / vnd wol acht zu haben / ob
 sie von dem Rechten oder von der Geschicht seyn :
 dann darin ein grosser Unterschied im Urtheilen
 gehalten werden muß / wie hernach sol angezeigt
 werden.

Wie aber solche Fragen im Handel zu spüren
 vnd zu erforschen seyn / wil ich nun zeigen. Dann
 oftmals auch nach vielgehabter Mühe / solche
 Fragen / darauff die ganze Hauptsach beruhet /
 dem Richter verborgen / sonderlich wo der Klä-
 ger (wie an vielen Gerichten der Brauch) seine
 Klag mit dreissig / viersig vnd mehr Artickeln
 einbringt / der Beklagte auff einen jeden Artickel
 antwortet / den einen verneint / den andern sagt
 multiplicem. den dritten captiosum. den vier-
 den facti alieni. doch endlich sie alle mit einander
 verneint : demnach dreissig vnd mehr articulos
 defensionales ubergibt / darauff der Kläger

A iij

gleiches

gleichfalls/wie ient gesagt / Antwort gibt : bey
 de Theil vber vorige Artickel noch additionales
 einbringen. Darauff dann der Verweiß folgt/
 auch exceptiones, replicæ, duplicæ, & c. Wel-
 ches in solchen Disputationibus der Haupt-
 punct oder Artickel sey / darin die ganze Sach
 beruhe/ist schwerlich zu spüren : wie auch ihne
 die Advocaten selbst nicht wissen. Wer solches
 nicht glaubt / mag nach viel gehabter Mühe im
 Zeugen verhören / folgender Disputation vnd
 endlichem Beschluß angewendet / beyder Par-
 theyen Advocaten ein jeden besonder fragen/wor-
 rin die ganze Hauptsach beruhe/was der streitige
 Hauptartickel gewesen / dahin alle Zeugen/ Ver-
 hör vnd Disputation solt gericht gewesen sey :
 Würde er im Werck spüren / daß die gefragte
 Advocaten bestehen werden/ gleich wie die zweien
 falsche Ankläger Susannæ / da sie gefragt wür-
 den / vnter welchem Baum die Beklagte den
 Ehebruch begangen hette : einer eine Linden/
 der ander einen Eichbaum nennet : welches auch
 wol Richtern vnd Beyßigen begegnet dörffte/
 daß sie nach gefestem Brtheil noch nicht einhel-
 lig zu berichten wüßten / worin der Status causæ
 gewesen. Derhalben sich nicht zu verwundern/
 daß offte das mehrertheil der Aeren ein vnnütz
 Geschwäg ist / zu nichts dienstlich / dann allein
 zu Auffenthalt vnd Verlingerung der Sachen/
 auch

auch den Partheyen zu unmaßigen Kosten vnd endlichem Verderben. Eine solche Gelegenheit hat es auch vmb die grossen Consilia vnd Rathschlag/so von beyden theiln bey den Dratorn als Rechtsgelehrten in den Sachen gesucht werden: Darin sich nicht zu verwundern / daß einer dieses/der ander ein anders für Recht erkennet / die weil sie des Status oder Hauptartickels / darauff die Sach beruhet / nicht einig noch gewiß seyn. Derwegen sie auch mehr die Sachen damit verwirren als richtig machen: auch offte ein einzige circumstantia, so im Rathschlag nicht bedacht / ein groß Consilium zu nicht macht. Darumb haben bey den alten Römern/deren Reichs wir vns rühmen/ derhaben auch billich ihr Recht hierin vns gebrauchen sollen/ beyde Partheyen im Anfang des Gerichtes sich vergleichen müssen des Status causæ, darn sie streitig waren: haben nicht also/ wie jegunder bräuchlich / wancken dörfen / vnd jezund dieses/ dem ein anders / sondern ein gewisses/ darauff sie gedechten zu verharren/ fürbringen müssen. Daher auch Litis contestatio (so wir Kriegsbesetzung reutschen) genant worden/ das beyde Theil haben contestirt, das ist / sämpftlich bezeuget/ daß sie in dem Puncten vnd Artickel streitig weren. Wann solches beschehen / ist der Sachen leichtlicher/ als jezund in vnsern Gerichten/ abzuhelffen gewesen.

Es seyn auch darauff die Juristen consultirt
oder raths gefragt worden: darauff sie auch mit
wenig Worten (wie aus dem Rechten zu sehen)
kürzlich vnd mit gewisserm Grund / als jese in
den grossen Consiliis geschicht / geantwortet, ha-
ben.

Die III. Regel.

Wer das ich kom ad propositum, der Rich-
ter/so Statum causæ, oder den streitigen
Hauptartickel erforschen wil / soll erstlich
auff die Klag sehen / was begehret sey / vnd aus
was Ursachen. Solche Ursach ist nichts an-
ders / dann ein Argument / welches die Reche
Aktionem nennen. Kan derwegen nicht besser
davon geurtheilt werden / dann daß der Richter
sie in ein Argumentation Form zweyer oder drey-
er Artickel/welches die Dialectici Syllogismum
nennen / kürzlich zusammen ziehe. Exemplum:
Klag in obberührter Sachen wird von wegen des
Vaters also geklagt: Für euch Herrn Richter
vnd Schepffen dieses Gerichts A. erscheine An-
wald im Namen vnd von wegen B. als Kläger
eins/ gegen vnd wider C. als Beklagten anders
theils: vnd sagt / daß Kläger seine Tochter dem
Beklagten hiebefore den ersten Martii des sechs-
vnd sechzigsten Jahres ehelich vertrawet gehabt/
and ihr doris nomine vierhundert Gulden mit-
geben/

geben / also / wann bemelte seine Tochter in stehender Ehe ohne Leibserben mit Tode abgehen würde / daß alsdann solche vierhundert Guldten widerumb zurück auff Klägern vnd dessen Erben fallen solten : Welches auch damals vom Beklagten bewilligt / vnd mit handgebender Trew zugesagt / alles vermög eines offenen Instruments darüber auffgericht. Darauff hernach den neunten Novembris bemeltes Jahrs die Hochzeit vollzogen. Aber der Zusag von Beklagten nicht nachgesetzt noch Glauben gehalten worden : Dann Klägers Tochter den dreyzehenden Maij des vergangenen acht vnd sechzigsten Jahrs ohne Leibserben mit todt abgangen. Derwegen Beklagter vmb Entrichter bemelter vierhundert Guldten Murgiff / vermög der Eheveredung / von dem Kläger etliche mahl in der grüte ersucht worden / aber nichts bey Ihme zu erhalten gewesen. Vnt derhalben Anwald in Namen vnd von wegen Klägers / ihr Herrn Richter vnd Scheyffen / woller Beklagten von rechts wegen hierzu verdammen / vnd anhalten / daß er vermög seiner Zusag / Klägern die bemelten vierhundert Guldten Murgiff sambr dem gebürlichen Interesse vnd Gerichtskosten entriche vnd bezahle. Hierum / etc. In dieser Klag werden begehrt vierhundert Guldten / Ursach : Es hab sie Beklagter dem Kläger versprochen vnd zugesagt.

A s

Ist

Ist die Summa dieser Klag: Beklagter hat Klägerin vierhundert Gulden zu bezahlen zugesagt: Derhalben ist er ihme solche vierhundert Gulden zu bezahlen schuldig.

Die IV. Regel.

Wann der Richter also die Klag eingenommen / vnd sie kurz zusammen gezogen: sol er des Beklagten Antwort vnd Einred dargegen anhören. Es seyn aber dreyerley Antwort / derer Beklagter sich behelffen kan. Die erste stehet im verneinen dessen / das in der Klag sürgebracht worden / vnd wird genant inficiatio. Die ander stehet in einer Condition, wann Beklagter des Klägers Argument oder Action zulest / doch mit einer Condition oder Unterscheid: Als nemlich / Wann solches nicht were: Wann ich nicht im Handel betrogen: Wann nachmals nicht ein anders were abgerede worden / etc. Welches Distinctio, auch Exceptio peremptoria im Rechten genant wird.

Die dritte Antwort ist / wann Beklagter nicht auff die eingebrachte Klag antwortet: sondern sagt / Er sey noch zur Zeit darauff nicht zu antworten schuldig: Die Klag sey zu früh eingebracht: Der Anwalt sey mit gnugsamen

Ge

Genit
competen
melche die
winnen.

S belag
für
Klag freit
oder Statu
Hauptfach
gestreut fa
getrag/mie
klager Kl
vierhunde
und zu beg

W
lig/wie
nicht bo
sich einer
kan best
La oder

Gewalt nicht versehen : Der Richter sey incompetent, oder dergleichen Einred thut/ welche die Recht Exceptionem dilatoriam nennen.

Die V. Regel.

So viel die erste des Beklagten Antwort belangt/Wann er das jenige / so klagend fürbracht worden / verneint : wird die Klag streitig / vnd entspringt daraus ein Frag/ oder Status causæ (wie zuvor gesagt) darin die Hauptsach beruhet. Als nemblich/wann im vor- gefestem fall Beklagter der Zusatz/daraus Kläger geklagt/nicht geständig ist / wird gefragt/ ob Beklagter Klägern nach absterben seiner Tochter vierhundert Gulden Mitgift wieder zu geben vnd zu bezahlen versprochen?

Die VI. Regel.

Wann aber Beklagter das jenig / so für- bracht/nicht verneint (wie solches ver- nehmen bey den Alten nicht so muthwil- lig/wie jekund / beschach : auch sonder Straff nicht war/wann einer ward vberwiesen) sonder sich einer distinction oder exception gebrauchet: kan der Richter aus solcher Antwort Statum cau- sæ oder den streitigen Hauptartikel nicht spüren. Als

Als nemlich / wann in viel berürter Sach Beklagter zur Antwort gibe : Er sey der Zufag / die vierhundert Gülden betreffend / nicht in Abreden / doch mit dem Anhang / wann Klägers Tochter innerhalb zweyen Jahren mit todt abgangen. Nun sey sie nicht innerhalb / sondern nach Ausgang zweyer Jahren mit todt abgangen. Dann die Eheberedung vnd Zufag sey geschehen / wie auch Kläger selbst gesagt hat / den ersten Martij des sechs vnd sechzigsten Jahrs : Sie aber sey gestorben den dreyzehenden Maij des acht vnd sechzigsten / vnd also vber zwey Jahr vnd zween Monat nach der Eheberedung vnd Zufag. Derhalben die Zufag nicht bündig. Bitt sich derwegen von angestellter Klag zu absolvirn. Diese Exception vnd Antwort des Beklagten kan noch weitläufftiger deducirt vnd fürbracht werden. Aber solche exceptiones seyn auch nicht anders dann argumenti, derwegen auch nicht besser darvon zu vrtheilen / dann so sie in ein Argumentationform zweyer oder dreyer Artikel (wie zuvor von der Klag gemeld) kurz zusammen gezogen werden. Als jetzt erzehlte Exception also :

Wann ein Contract auff gewisse Maß oder Condition beschidit / vnd aber solch Condition nicht erfolgt : ist solcher Contract vnbündig. In gegenwertigem fall aber ist der Contract der vierhundert Gülden rückfals halb mit dieser Con-

Conditio
innerhalb
Solches a
gegenwert
tes Zufag
Klag zu a

Q
Zwe
den Strei
gers An
Klägers
nenen
Replicati
ception a
vreperey
ception
wien D
et auf so
lassen
mit gna
dicio fi
viri, ob
nem vor
do das
piendo fi

Condition bestehen / wan Klägers Tochter innerhalb zweyen Jahren mit Tode abgieng. Solches aber ist nicht erfolgt. Derhalben ist im gegenwertigem Fall der Contract vnd Beklagtes Zusag vnbündig / vnd er dervwegen von der Klag zu absolviren.

Die VII. Regel.

Dieweil aber diese Exception vnd Antwort dem Rechten gemein / vnd der Richter hieraus noch nicht sehen mag / worinn der Streit dieser Sachen sey : Sol er zu des Klägers Antwort hierauff schreiten : welche des Klägers Antwort die Recht Replicationem nennen. Der Kläger aber kan in solcher seiner Replication nicht anders auff vorgeschützte exception antworten / dann auff zuvor angezeigte dreyerley Weg : daß er entweder was in der Exception fürbracht verneint / oder mit einem gewissen Unterscheid distinguir : oder aber sag / daß er auff solche exception noch zur Zeit sich einzulassen nicht schuldig : dieweil beklagtes Anwalt mit gnugsamen Gewalt nicht versehen / oder iudicio fitti vel iudicatum solvi noch nicht cavirt. oder dergleichen dilatoriam replicationem vorschütze. Verneint nun Kläger replicando das jentz / so von wegen des Beklagten excipiend. fürbracht worden : wird die exception streit-

freitig / vnd entspringt aus solcher Antwort der Hauptpunct vnd Artikel / darauff die ganze Sach beruhet. Vnd im fall der erst Artikel vorgeschünter Exception verneint wird / entspringe daraus eine Frag von Rechten : als in fürgeschünter Exception : Ob der Contract / wann die Condition, so ihme einverleibt / nicht erfolgt / vnbindig sey ? Wiewol solches im Rechten keinen Zweifel hat. Wird aber der ander Artikel vom Kläger replicando verneint / entspringe daraus eine Frag von der That oder Geschicht : als in vorgesetzter Exception : Ob Betlagtes Zusag mit der Condition beschehen / wann Klägers Tochter innerhalb zweyen Jahren mit todt abgieng : oder ob Klägers Tochter innerhalb oder nach zweyen Jahren verstorben. Welches doch mit Vnterscheid der Argumentationform oder Syllogismi zu verstehen. Dann in folgender Replication wird duplicando der ander Artikel verneint / vnd entspringt doch nicht von der That / sonder von dem Rechten eine Frag : Hiergegen im andern folgenden Exempel wird der erste Artikel einbrachter Replik verneint / daraus doch nicht vom Rechten / sondern von der That oder Geschicht eine Frag entspringt / wie hernach sol angezeigt werden.

Die

Die
 1. M. B.
 2. 1. 1. 1.
 3. 1. 1. 1.
 4. 1. 1. 1.
 5. 1. 1. 1.
 6. 1. 1. 1.
 7. 1. 1. 1.
 8. 1. 1. 1.
 9. 1. 1. 1.
 10. 1. 1. 1.
 11. 1. 1. 1.
 12. 1. 1. 1.
 13. 1. 1. 1.
 14. 1. 1. 1.
 15. 1. 1. 1.
 16. 1. 1. 1.
 17. 1. 1. 1.
 18. 1. 1. 1.
 19. 1. 1. 1.
 20. 1. 1. 1.
 21. 1. 1. 1.
 22. 1. 1. 1.
 23. 1. 1. 1.
 24. 1. 1. 1.
 25. 1. 1. 1.
 26. 1. 1. 1.
 27. 1. 1. 1.
 28. 1. 1. 1.
 29. 1. 1. 1.
 30. 1. 1. 1.
 31. 1. 1. 1.
 32. 1. 1. 1.
 33. 1. 1. 1.
 34. 1. 1. 1.
 35. 1. 1. 1.
 36. 1. 1. 1.
 37. 1. 1. 1.
 38. 1. 1. 1.
 39. 1. 1. 1.
 40. 1. 1. 1.
 41. 1. 1. 1.
 42. 1. 1. 1.
 43. 1. 1. 1.
 44. 1. 1. 1.
 45. 1. 1. 1.
 46. 1. 1. 1.
 47. 1. 1. 1.
 48. 1. 1. 1.
 49. 1. 1. 1.
 50. 1. 1. 1.
 51. 1. 1. 1.
 52. 1. 1. 1.
 53. 1. 1. 1.
 54. 1. 1. 1.
 55. 1. 1. 1.
 56. 1. 1. 1.
 57. 1. 1. 1.
 58. 1. 1. 1.
 59. 1. 1. 1.
 60. 1. 1. 1.
 61. 1. 1. 1.
 62. 1. 1. 1.
 63. 1. 1. 1.
 64. 1. 1. 1.
 65. 1. 1. 1.
 66. 1. 1. 1.
 67. 1. 1. 1.
 68. 1. 1. 1.
 69. 1. 1. 1.
 70. 1. 1. 1.
 71. 1. 1. 1.
 72. 1. 1. 1.
 73. 1. 1. 1.
 74. 1. 1. 1.
 75. 1. 1. 1.
 76. 1. 1. 1.
 77. 1. 1. 1.
 78. 1. 1. 1.
 79. 1. 1. 1.
 80. 1. 1. 1.
 81. 1. 1. 1.
 82. 1. 1. 1.
 83. 1. 1. 1.
 84. 1. 1. 1.
 85. 1. 1. 1.
 86. 1. 1. 1.
 87. 1. 1. 1.
 88. 1. 1. 1.
 89. 1. 1. 1.
 90. 1. 1. 1.
 91. 1. 1. 1.
 92. 1. 1. 1.
 93. 1. 1. 1.
 94. 1. 1. 1.
 95. 1. 1. 1.
 96. 1. 1. 1.
 97. 1. 1. 1.
 98. 1. 1. 1.
 99. 1. 1. 1.
 100. 1. 1. 1.

Die IX. Regel.

Im Fall aber Kläger replicando das jent-
ge/so excipiendo fürbracht worden / nicht
verneint / sonder mit einem gewissen Un-
terscheid distinguirt : kan aus solcher des Klä-
gers Replik der streitige Hauptartickel dem
Nichter noch nicht offenbar werde. Als auff vor-
gesetzte Exception wird von wegen des Klägers
replicando fürbracht diese Antwort: Daß Be-
klagter excipiendo vorgeschünst/als solt Klägers
Tochter nicht innerhalb / sondern nach außgang
zweyer Jahren mit todt abgangen seyn : heit er
solches seines Angebens sich zu behelffen / wann
die zwey Jahr/so der Zusag einverleibt/von Zeit
der Eheberedung an zurechnen weren. Es ist
aber dem Rechten vnd aller Billigkeit gemess/daß
in Ehesachen solche vnd dergleichen Condition,
darin ein gewisse Zeit bestimmt wird / nicht von
zeit der Eheberedung / sondern von dem hochzeit-
lichen Ehrentag an gerechnet werde : wie im
fall der Noth kan bewiesen vnd beybracht wer-
den. Wann nun in gegenwertiger Sachen die
zwey Jahr / deren Beklagter sich zu behelffen un-
tersetzt / von Zeit Klägers Tochter hochzeit-
lichen Ehrentag an gerechnet werden / daß sich
Beklagter vorgeschünster Einrede nicht behelf-
fen.

Dann

Die

Dann er nicht in abreden/ das Klägers Tochter von zeit des hochzeitlichen Ehrentags / welcher den 9. Novembr. des sechs vnd sechzigsten Jahrs gewesen / innerhalb zweyen Jahren verstorben. Dann sie den dreyzehenden Matij des acht vnd sechzigsten Jahrs mit todt abgangen / vnd hat also die Ehe nicht ober anderthalb Jahr gewäret. Bitte derwegen klagernder Anwalt/wie zuvor gebeten/ etc. Diese des Klägers replicet ist gleich/ wie zuvor von der Klag vnd Exception gesagt/ nicht anders/ dann ein Argument: Derwegen auch nicht besser/ dann durch ein Argumentation oder Syllogismum zweyer oder dreyer Artickel/ mag darvon geurtheilt werden/ Also: Wann die zwey Jahr der Eheberedung einverleibt von Zeit der Eheberedung anzurechnen weren / heet Beklagter sich seiner exception zu behelffen. Aber sie seyn nicht von Zeit der Eheberedung/ sonder von dem hochzeitlichen Ehrentag anzurechnen. Derhalben hat sich Beklagter seiner exception nicht zubeheulffen.

Die IX. Regel.

Wenn also der Richter die Replicet hat ein- genommen/ vnd kurz eingezogen / soll er dargegen des Beklagten Antwort an- hören: Welche des Beklagten Antwort die Rechte Duplicationem nennen. In welcher Beklagter / gleich wie zuvor von der Exception vnd

vnd Replicet
replicando
derumb mit e
terlich dilt
solchs verne
im vorgeleg
duplicando
Replicet / dar
ten: nemlich
dung anweil
aber von dem
nen sem? A
zuvor gesagt.

Wenn
Ein
ver
eine Condi
sich diltig
noch nicht g
chen sich
angestigen
er erslich
anders h
man kurz
welches die
gegen ange

ben / biß endlich ein Urtheil fürkômpt / den ein Theil war saar / das ander Theil aber verneint / vnd er also streittig wird. Darauff die Hauptsach berrhen wird / vnd der Krieg besetzt.

Solch es alles noch weiter zu erklären / wollen wir ein ander Exempel fürnehmen. Ein Edelman begehrt ein Gut als sein Eygenthumb ihme einzuräumen : Vnd ob er wol seine Klag weit- leufftig fürbringt mit Beschreibung des Gutes / vnd erzählung anderer Vmbständ / so sol sie doch der Richter kurz summiren / also : Das streittig Gut steht Klägern eygenthumblich zu. Derhalben sol es ihme zugestelt vnd eingeräumt werden.

Nach dem diese Klage dem Rechten gemess / ist es an dem / was Beklagter darauff antwortet. Der Beklagte aber bringt excipiendo für : Das streittig Gut sey seinem Vater vnd dessen Söhnen von dem klagenden Junckhern zu einem Mannlehen angezett / wie im Fall der Noth könt bewiesen vnd bezgebracht werden. Auch werde klagender Junckherr nicht verneinen können / das Beklagter des Beklagten ehlicher Sohn sey. Derwegen er auch billig lehensfolger zu achten. Vitter derhalben sich von angestellter Klag zu absolviren / etc. In dieser Antwort verneint der Beklagte nicht was in der Klag vorbracht worden / sondern lest es zu mit solchem Anhang : Wann

Wann die-
ger zu einer
dies auch
gemess. D
sichung erfo
zuführen: p
Recht.
Welcher
beklagtes D
sey worden
do also: Es
bezgebracht.
streittigen G
gen Streit v
Vertrag ge
denlichen D
den Kindern
das streittig
Vnd sey d
andere Bel
werden / we
jedes wieder
besuchen v
Ehemann
von einem
vnd nach sie
den ersten
erschienen: s
träge bezstiff

Wann das Gut nicht seinem Vater vom Klä-
ger zu einem Männchen wer angefest. Wel-
ches auch ein gur Argument ist / dem Rechten
gemess. Dierweil aber hteraus kein Kriegsbeve-
stigung erfolge / noch der streitig Hauptartickel
zu spüren: procedirt der Richter zu des Klägers
Recht.

Welcher auch nicht verneint / daß solches Gut
beklagtes Vaters zu einem Männchen sey ange-
fest worden: sondern sagt alterius distinguen-
do also: Es habe beklagtes Vater zwey Ehewei-
ber gehabt. Das erst Eheweib hab erwan zu dem
streitigen Gut berechtigt seyn wollen: Derwe-
gen Streit vorgefallen / welcher endlich zu einem
Vertrag gerahen / darinn Kläger bewilligt / daß
demselben Weib vnd ihrem Ehemann / sampt ih-
ren Kindern männlichs Geschlechts vnd Stamms
das streitig Gut zum Lehen angefest sey worden.
Vnd sey dazumal der Kinder allein gedacht /
auch die Vertheilung von denen allein verstanden
worden / welche die zwey Eheleut mit einander
zielen würden. Nun aber sey das Weib ohne Lei-
beserben verstorben / vnd hab ihr hinterlassen
Ehemann zur andern Ehe geschritten / vnd also
von einem andern Weib den Beklagten gezelet /
vnd nach sich verlassen. Dierweil die Kinder
den ersten vnd nicht anderer Ehe d. Vertheilung
geschehen: kan Beklagter sich seiner Exception
nicht behelffen. B ij Wit

Sittet derwegen Kläger/das ynangesehen der-
selbigen nach seiner Klag erkent werden möge/te.
Summa dieser Replik ist: die Belehnung/dar-
vff Beklagter excipiendo sich gründer/sey allein
den Kindern erster / vnd nicht anderer Ehe be-
schehen / Beklagter aber s. y aus der andern Ehe
gezielt. Derhalben kan er sich solcher Belehnung
nicht behelffen. Dieses ist auch ein gut Argu-
ment: daraus doch keine Kriegsbefestigung er-
folge. Derhalbē Beklagtes Antwort oder Dupli-
cation dargegen anzuhören. Duplicando aber
verneint Beklagter den erstē Artikel einbrachter
Replik. Dardurch die Replik streitig gemache
wird/vnd entsteht daraus ein Frag von der That
oder Geschicht / also: Ob die Belehnung in A-
ctis bemelt/ allein den Kindern erster / vnd nicht
anderer Ehe beschehen sey? In welcher Frag der
Krieg befestigt/vnd die ganze Sach beruher.

Also gebürt einem jeden Richter in Erkundi-
gung des status causæ, oder des streitigē Haupt-
artickels, erstlich vff die Klag zu sehen / demnach
vff des Beklagten exception. hiernächst auff die
replik/duplicat/vnd also fortan/so lang biß ein Ar-
tickle fürfelle / welcher von beyden Theiln gestre-
iten wird/darin lis contestirt vnd der Krieg befe-
stigt ist. Dahin dann auch das excipirn, repli-
cira vnd duplicira gertchet seyn sol/bz der Rich-
ter solchen streitigen Artikel im Handel spüren
mög/

mög / ehe dann zu dem Beweis geschritten wird. Aber in vnsern Gerichten weiß der Richter nach viele excipirn, replicirn, duplicirn, weniger von dem streitigen Hauptartikel zu sagen / als zuvor. Wie auch etwan ein Stadthalter bey vns gesagt hat: wann er die Partheyen selbst gegen einander höret/kunt er bald mercken / woroff die Sach beruhet. Wann aber die Procuratorn mit ihrem excipirn, replicirn vnd duplicirn darzu kernen / als dann lönt er nicht mehr wissen / wo es hange oder lange. Welches von ihme nicht unweisslich gesagt worden. Dann es wird excipiendo oft duplicirt vnd duplicando excipirt, auch agendo replicirt, argumenta probationis vnd confutationis mit eingeführt / vnd also etns durch das ander vermengt/das darmit der Status causa mehr involvrt wird / als dem Richter offenbahrt.

Auffmaß aber wie zuvor angezeigt / haben die alten Römer litem contestirt, oder den Krieg befestigt / darvon wir vns weit irren. Dann zu vnserer Zeit halten wir das vor ein litis contestation oder Kriegsbefestigung / wann der Beklagte generalibus sagt / Er sey animo litem contestandi der Klag in massen die fürbracht nicht geständig; mit angehenger Bitt sich darvon zu absolvirn. Daraus dann kein Richter den streitigen Hauptartikel spüren kan. Drtheiln der

wegen von den Sachen / wie ein Blinder von der Farb: Versiehen weder actionem, noch exceptionem, noch statum causæ. Gott geb seine Gnade/das wir vnser gemeine Vernunft wiederumb bekommen / vnd die Justitiam besser befördern mögen.

Die XI. Regel.

Erstlich der Kriegsbestätigung halben ist zu merken / das in dem streittigen Hauptartickel nach zu spüren / die alten Römer nicht viel dilation, wie heutigs tags im Brauch / gestattet haben. Dann gleich wie der Kläger / eh vnd zuvor er sich in die Rechtfertigung begibt / seiner Klag vnd Foderung mit allen ihren Umständen gewiß seyn soll: also auch der Beklagte / nach dem ihme der Klag Abschrift gegeben / vnd Zeit darauff zu antworten angefest / sich wol bedencken sol / das er seiner Exception mit ihren Umständen / ehe dann er sich in die Rechtfertigung einleßt / gewiß sey. Derwegen von den alten Römern ad replicandum, duplicandum, triplicandum keine dilation, wie in vnsern Gerichten geschicht / gegeben wurden / sonder solches alles hat in einem Termin geschehen müssen / das sich die Partheien bald im Eingang verglichen des jenigen / darinn sie irrig weren / vnd darauff der Streit der Sachen beruhet. Wann solches

der Richter h
der dilation zu
andrichlich un
solches zu verser
pernit. ohne
Namen nicht
ad replicandum
lange und viel d
togen hierzu A
ten suchen mög
Nehmes. Da
gilt / das man
suppliciter, d
fer sondern das
folgenden wisse

Die XI. Re
der Justitiam
von dem
Dummanich
durch die S
alsdann ge
schreien. E
Erstlich / w
wegen obli

der Richter hat eingenommen / alsdem erst wu-
den dilacion zum Beweis gegeben / wie solches
ausdrücklich im Rechten versehen. Wann wir
solches zu unsern Zeiten auch also hielten / würde
zweifels ohne von wegen der Langwierigkeit der
Rechten nicht so viel klagens beschehe. Daß man
ad replicandum, duplicandum, triplicandum
lange vnd viel dilaciones gibt / auff daß die Par-
theyen hierzu Argumenta bey den Rechtsg. Lehr-
ten suchen mögen: Ist wider die Einfassung des
Rechtens. Dann dasselbig derhalben nicht ein-
gesetzt / daß man zu Haber vnd Zanel argumenta
suppedire, dieselbige darmit stärke vnd häuf-
fe / sondern daß man sie darnach zurichten vnd zu
schlichten wisse.

Vom Beweis.

Die I. Regel.

Ist daher haben wir von der Kriegs-
befestigung gehandelt. Folget nun vom
dem Beweis. Dann wann der streitig
Hauptartickel oder Status causa dem Richter
durch die Kriegsbefestigung offenbar worden /
alsdann gebühret ihme zum Beweisbringen zu
schreiben. Darinn drey Ding zu bedencken.
Erstlich / welchem Theil der Beweis von r. ches.
wegen oblige / oder auffzulegen sey. Darnach

B iij

want

wann der Beweis geführt / auch exception vnd Gegenbeweis vom andern theil einbracht / ob solcher Beweis gnugsam / oder nicht. Zum dritten / im Fall der Beweis nicht gnugsam / aber doch also geschaffen / daß er den Handel verdächtig mache: wie der Sachen zu helfen / daß die Wahrheit an Tag mög bracht werden. Von welchen dreyen ich nach einander / doch kürzlich / sagen wil.

Die II. Regel.

So viel das erste belanget / welchem Theil von rechts wegen der Beweis aufzulegen. Ist darauff zu sehen / für welches theil die Vermuthung sey. Dann dieselbig transferirt das onus probandi auff den gegenheil. Also in obberühertem Fall / Ob von zeit der Eheberedung / oder aber von der Hochzeit die zwey Jahr der Condition einverleibt anzurechnen seyen? Ist die Vermuthung wider den Kläger / welcher mit seiner Replik die streitig Frag verursacht: Derwegen ihme solches als sein Replik zu beweisen gebürt.

Welches auch in dem andern zuvor gesetzten Fall / da gefragt ist worden / Ob die Bezeichnung in a Etis bemelt / allein den Kindern erster / vnd nicht anderer Ehe beschehen sey? zu sprechen ist. Von solchen Vermuthungen werden etliche Regel

gelim De
gefürchten /
den / lassen sich
bringen. Zu
dem Richter
big bey ihm
der Sachen
der Beweis
Dolereit w

So viel das
Nichters ere
weilob er g
gelagen: Da
betror an
thals von d
der Ehe od
weil in rech
so von der
lichen Frag
weis zu la
nungen / E
ben er dar
sol: Erwe
Nichters E
würdtlich r

gel im Rechten vnd von den Rechtsgelehrten für-
geschrieben / welche zu weitläufftig allhie zu erzeu-
len / lassen sich auch nicht alle wol in das Teutsch
bringen. Auch werden offft solche Vermutungen
dem Richter vom rechten heimgestellt / daß dersel-
bige bey ihme ermesse / was nach Gelegenheit
der Sachen zu vermuthen / vnd welchem Theil
der Beweis aufzulegen. Davon ich in meiner
Dialectick weiter hab gehandelt.

Die III. Regel.

Wann aber der Beweis einem Theil
aufserlegt / auch von demselbigen vol-
führt worden : Folgt zum andern des
Richters ermessen vber solchem gethanem Be-
weis / ob er gnugsamb / oder nicht : Doran viel
gelegen : Nach dem auch zweyerley Fragen (wie
hievor angezeigt) gerichtlich fürfallen : eins
theils von dem Rechten / vnd anders theils von
der That oder Geschicht : Wird ein anderer Be-
weis in rechtlichen / ein anderer in denen Fragen /
so von der That beschehen / erfordert. In recht-
lichen Fragen sol der Richter keinen andern Be-
weis zu lassen / dann gewisse Satzungen / Ord-
nungen / Statuten vnd Gewonheiten. Derhal-
ben er darinn seinem Gutdüncken nicht folgen
sol : Es weren dann solche Sachen / welche des
Richters Ermessenheit von dem rechten auß-
drücklich werden heimgestellt : Darvon ich
B 9 anders

anderswo geschrieben habe. Außerhalb solchen
 Sachen stehet das Recht nicht in des Richters
 gürdicken oder ermesßen. Vnd hat der Richter
 wol acht zu nehmen / daß er sich in rechtlichen
 Fragen mit weitgesuchten disputacionibus nie
 verführen lasse. Jus certum & finitū esse potest
 ac debet, sagt Marrianus. Es hat ein jedes Land/
 eine jede Stadt ire sondere Ordnung / Statuten
 vnd Gewonheiten / auff welche dem Richter des
 Orts in seinem Urtheil sprechen zu sehen gebürt.
 In manglung derselbigen haben wir ein allge-
 mein beschriebenes Recht / so von den alten Rö-
 mern herfließt / gegen welchen Rechten aller an-
 derer Nationen Rechte vnd Ordnungen (wie Ci-
 cero schreibet) schimpfflich seyn: welches Rechte
 auch unsere Keyser/Chur- vnd Fürsten / auch an-
 dere Ständ des Reichs für ein Rechte angenom-
 men vnd bewilligt haben: Wie sie dann auch in
 dem/daß sie dem H. Römischen Reich geschwo-
 ren / auff solches Rechte / darinn das Römisch
 Reich stehet / gleich wie die Türcken auff ihren
 Alcoran geschworen seyn / vnd dasselbig zu schüt-
 zen vnd zu handhaben schuldig. Solchen Rechten
 sol der Richter/ im Fall die andern sonderbare
 Rechte mangeln / in rechtlichen Fragen folgen.
 Wo berührte beyde sondere vñ allgemeine Rechte
 vwenden / sol auch der Richter vwenden / vnd kein
 Unterschied neben dem Rechten machen. Der-
 wegen

wenn man
 Rechtlich
 in Rechten
 nicht
 sich ansehn
 mochten ihr
 darmach für
 nach dessen
 andere Erben
 nem: Nach
 jenige so im
 verstorbenen
 ven ihm zu
 Rechten gen
 das in der
 Anhang: A
 der Rechten
 an ander
 in Verlage
 Sagen au
 dem ge
 pation an
 aber resp
 erste Ver
 rechtliche
 des Ehem
 auffricht
 Koggen d
 wegen

wegen wann die fürbrachte Klag / Exception,
 Replic / Duplicet oder Triplicet in keinem gewis-
 sen Rechten zu finden / sol er dieselbig als uner-
 wiesen nicht zulassen, ob sie schon etwas billich
 sich ansehen liesse. Exemplum: Zwey Eheleut
 machen ihr Testament zusammen in einem Dreib/
 dennach stirbt der Mann / vnd macht das Weib
 nach dessen Tode ein ander Testament / darinn sie
 andere Erben / dann im vortigen Testament / er-
 nennt: Nach absterben des Weibs fordern die
 jentige / so im ersten Testament Erben gesetzt / des
 verstorbenen Weibs Erbschafft / sagen sie seyen
 von ihme zu Erben gesetzt. Die Klag ist dem
 Rechten gemess. Der Beklagte gestehet dessen/
 das in der Klag fürbracht worden / doch mit dem
 Anhang: Wenn das Weib nachmals kein an-
 der Testament auffgerichtet hette. Sie hab aber
 ein ander Testament nachmals auffgerichtet / darinn
 sie Beklagten zum Erben gesetzt. Derwegen
 Klägern aus dem ersten Testament keine For-
 derung gebühre. Diese des Beklagten Exce-
 ption ist auch dem Rechten gemess. Die Kläger
 aber repliciren dargegen also: Nach dem das
 erste Testament mit dem Ehemann sey aufge-
 richtet / habe dem Weib nicht gebühret solches nach
 des Ehemans Tode zu endern / vnd ein anders
 auffzurichten. Solches Angeben wird vom Be-
 klagten duplicando nicht gestanden. Wird also
 die

die Keyßel streitig/ vnd beruher die Sach in dem/
 Ob im fall / da Eheleut ihr Testament zusammen
 machen / dem lesebenden sein Testament / so viel
 seine Güter belangt / zu endern / vnd ein anders
 auffzurichten gebühre? Welche Frage / dieweil
 sie vom Rechten ist / nach dem Rechten gerichtet
 werden muß. Es sagt aber das Recht / daß das
 letzte Testament das erste auffhebe: Darauff auch
 in jetzt erzehleter Sachen des beklagten exception
 gegründet. Wiewol aber solches Recht viel vnd
 mancherley Exception oder Aufzug hat: Wird
 doch darunter gegenwertiger Aufzug / welchen die
 Kläger replicando einführen / nicht gefunden:
 noch kein Recht oder Gewonheit / darmit solcher
 Aufzug bekräftigt / angezogen werden mag. Der-
 halben sol auch der Richter sich solchen Aufzug
 oder Keyßel nit bewegen lassen: Ob schon weit ge-
 suchte Argumenta, auch etlicher Gelehrten wohn
 von dem Kläger fürbracht worden. Dann wo das
 Recht kein Unterscheid macht / da gebühret weder
 dem Richter / noch andern Privat Personen un-
 terscheid zu mache. Solches steht Keyßern / Chur-
 vnd Fürsten / auch anderer Obrigkeit zu / welche
 das Regiment vnd das Recht zu ordnen / vnd zu
 endern hat. Derwegen wo ein solcher Fall fürfiel /
 (wie oft geschicht) darin das Recht / Ordnung
 vnd Sazung etwas vnbillich sich ansehen lies:
 mag man bemelte Obrigkeit derhalben ersuchen/
 welcher

welcher das
 Dörning /
 zu befristige
 auch irwan
 den angenom
 gemeine Dr
 sich solches
 list ihm sein
 Dvölligun
 solle man es
 zulassen?

Er
 Union
 vnd
 vnd von an
 nit zu folgen
 en Sacher
 wenig ist /
 im Stinde
 alle wird in
 Rechtsge
 Anctio.
 finden / n
 also billig
 möchte be
 man will
 Richter //

welcher das Recht zu distinguirn, vnd gemein
Ordnung / damit solche distinction oder Auf-
zug besterigt werde / auffzurichten gebührt: Wie
auch etwan die Römische Keyser sich solches ha-
ben angenommen / vnd auff fürgefallene Fragen
gemeine Ordnung auffgericht. Der Richter sol
sich solches distinguirn enthalten. Kein Fürst
lest ihm seine Ordnung ohne sein Vorwissen vnd
Verwilligung biegen oder einziehen. Warumb
solt man es dann in dem allgemeinen Rechten
zulassen?

Die IV. Regel.

Erwegen auch der Rechtsgelehrten opi-
nion, damit sie das Recht distinguirn
vnd biege/doch mehrertheils streitig seyn/
vnd von andern angefochtē werden / im vrtheilen
nit zu folgen. Dann wann der Richter in streiti-
gen Sachen solchem Rechten / das für sich selbst
streitig ist / in seinem vrtheiln nachgehen / vnd also
ein Blinder den andern leiten würde: würden sie
alle beyd in die Gruben fallen. Were aber der
Rechtsgelehrten opinion, oder sonst ein di-
stinctio, so in keinem beschriebenen Rechten zu
finden / noch mit einiger Gewonheit bekräftigt/
also billig anzusehen / daß sie mit keinem Grund
möcht bestritten werden / sondern von jedere-
man billig gehalten: Als dann heet der
Richter neben dem Rechten solcher zu fol-
gen/

gen/und darnach zu sprechen / vermöge der Regel L. Et si nihil 144. ff. de reg. juris. ubi Marcellus: Etsi (inquit) nihil facile mutandum est ex soleanibus: tamen ubi æquitas evidens poscit, subveniendum est.

Die V. Regel.

Sleich aber wie der Richter kein Unterscheid neben dem Rechten machen sol/ noch das Rechte seines gefallens distinguirn oder biegen: Also sol er auch den Unterscheid/so vom Rechten gemacht vnd eingefest/ in seinem Urtheil nicht vberschreiten.

Derwegen im Fall ein Weibsperson sich für ein andern verbürger hette / vnd derhalben aus dem gemeinen Rechten / da Bürgen für andere zu bezahlen schuldig/ besprochen würde / sie aber der Weiber Freyheit Senatusconsulti Velleiani excipiendo sich behelffen wolte: thäte der Richter vnrecht / wann er vnangesehen vorgeschützter Exemption sie zu bezahlen verdammen wolte: es were dann solche Exception mit einer Replik / die gleichfals beyde im Rechten vnd in der Geschicht erwiesen/abgetechnet worden.

Die VI. Regel.

Erslich sehet dem Richter bevor in rechtlichen Fragen / so er des Rechtens nicht

nicht wichtig genug ist / sich dessen an seinem Oberhäupte / oder bey seiner Obrigkeit / oder auch bey andern Rechtsgelehrten zu erlernen / vnd dervor Rath sich darinn zu gebrauchen. Welches nicht allein in rechtlichen / sondern auch in andern Fragen bräuchlich : Wiewol solche consultationes in andern Fragen / so nicht von dem Rechten / sondern von der That oder Geschichte seyn / im Rechten verboten werden. Daß solche Fragen / Ob etwas geschehen / von wem / wann / wo / aus was Gemüth vnd Ursach /c. Die weil man hierin nicht allweg Zeugen / Brief vnd Siegel / oder des Gegentheils Bekantniß haben mag / vnd dervor auch andere Argumenta vom Rechten zugelassen werden / welche doch durch keine gewisse Sazung noch Ordnung mögen all beschrieben werden : stehet in des Richters ermessen / ob sie gnugsam bewiesen seyn oder nicht : also daß er sich hierinn hoher Obrigkeit Rath nicht hat zu gebrauchen. Doch dieweil von Zeugen / Instrumenten vnd andern Beweiß in solchen Fragen / so von der That beschehen / viel im Rechten geordnet / vnd von den Rechtsgelehrten disputirt wird : Ist zu vnsern Zeiten sehr bräuchlich / daß auch in solchen Fragen nach vollführtem Beweiß der Rechtsgelehrten Rath begehrt wird.

Die

Die VII. Regel.

W Eiter / nach dem in solchen Fragen / so von der That oder Geschichte beschehen / allerley Argument / indicia oder Anzeigungen zu beweisen (wie gesagt) werden zugelassen / vnd gerichtlich fürbracht / welche doch offft selbst Beweis bedörffen : mögen solche Argumenta Artickelsweis proponirt, vnd dem Gegentheil darauff zu antworten fürgehalten werden : auff daß der jenig Theil / so solch Argument zu seinem Beweis fürbracht / in denen / welche vom Gegentheil gestanden / weiters Beweis mag enthalten seyn. Daß aber im Anfang des Gerichts / da der streitig Hauptartickel dem Richter noch verborgen / Klag vnd Exception. Artickelsweis fürbracht / vnd vom Gegentheil darauff singulariter singulis geantwortet wird : Ist den alten Juristen / Rhetoribus vnd Dialecticis ein vnerhört Ding gewesen / vnd mehr zu verwirrung vnd verlengerung / dann zu Beförderung der Sachen gereicht / wie auch zuvor gezeigt. Derwegen nicht sonder gros Ursachen der Churfürst zu Sachsen solche articulirt libel in seinen Gerichten / auch im Fall der Gegentheil damit zu frieden were / gänzlich verbotten vnd abgeschafft. Vnd mag sie wol ein jeder Richter von Amptswegen abschaffen / vnangesehen / daß

daß sie durch
 sey. Dann sol
 indische ein c
 der das natür
 einsehrt wor
 den tag weber
 Daraus dem
 gericht vnd ei
 wann schon du
 erntet / daß de
 sechs vierzeh
 Rechnung da
 schuldig selb
 gieset / im rech
 aus dem artie
 respondere de
 ren / vnd groß
 rechteten erfo
 seinen Bran
 meches vns
 sßwachen

A D p
 der W
 ermissen / d
 ober vberal
 ter der Pan

daß sie durch langwierige Gewonheit bestärige
 seyn. Dann solches nicht ein Gewonheit / sonder
 vielmehr ein corruptela zu nennen / welche wi-
 der das natürliche Recht vnd alle Vernunft ist
 eingeführt worden. Vnd kan nicht verneint wer-
 den / daß weder Gewonheit noch auch Keyserlich
 Ordnung dem natürlichen Rechten zugegen vff-
 gerichte vnd eingeführt werden mag. Derwegen
 wann schon durch ein allgemein Recht were ge-
 ordnet / daß drey mal drey sieben / vnd zweymal
 sechs vierzehnen seyn solten / vnd daher kein gewiß
 Rechnung daraus zu schließen : ist man nicht
 schuldig solcher Ordnung / so wider die Natur ein-
 gesetzt / zu rechnen zu folgen. Also auch / nach dem
 aus dem articulo, vnd singulariter singularis
 respondit der Status causa nicht wol zu spü-
 ren / vnd groß Vnordnung / auch difficultet im
 urtheilen erfolge : Ist der Richter nicht schuldig
 solchen Brauch / so wider das natürliche Recht /
 welches vns dißfals die Dialectic lehret / einge-
 führt worden / in seinem urtheilen zu halten.

Die VIII. Regel.

AD propositum aber zu schreiten / wann
 der Beweis geführt / vnd von dem Richter
 ermessen / doch nicht gnugsam befunden / oder
 aber vberal keiner vorhanden / doch dem Rich-
 ter der Handel suspect : Sol er solchen Man-
 gel

gel des Beweiß mit seinem Rath erfüllen/dem jetzigen / so der Beweiß obliegt / zu hülff vnd der Wahrheit zu steyr kommen: sonderlich da die Frag vom Rechten ist. Dann im fall der Kläger seiner Klag oder Replik/der B. klagt seiner Exception oder Duplick im Rechten befügt/ doch das Recht nicht anzuziehen wüßte: Sol der Richter nicht solche Klag/ Exception, Replik oder Duplick als vnerwiesn verwerffen: sondern dieselbig/ nach dem sie dem Rechten oder der Bewonheit gemess/zulassen/vnd darnach erkennen.

Die IX. Regel.

Sleichter Gestalt in denen Fragen / so vor der Thar oder Geschichte beschehen / sol der Richter in manglung des Beweiß berathschlagen/ wie der Sachen zu helfen: Gleich wie Salomon im Buch der König / da sich die zwey Weiber vmb das lebendige Kind zankten/ doch keinen gründlichen Beweiß fürbrachten/ in dem er das Kind zerlegen / vnd jedem Weib ein Stück geben wolt/ die Rechte Mutter des Kinds spürte / vnd derselbigen das Kind zuerkant / vnangesehen / das sie nicht erwiesen hatte: Also gebühret einem jeden Richter in Manglung des Beweiß / sonderlich da ihm die Sach suspect/ der Wahrheit zu steyr nachzudencken / wie sie an Tag mög bracht werden. Mag auch nach Sele.
gen

genheit der Sachen, einem Theil in supplementum probationis ein End deferira, vnd darnach gleich als were es gnugsam bewiesen/ erkennen: auch in peinlichen Sachen vff vorgehende Anzeige/ so hierzu gnugsam / den Beklagten zu scharffer Fragen verdammen.

Die X. Regel.

Waber weder der Beweis gnugsam/ noch nach gehabtem Rath etwas zu erdencken / darmit die Wahrheit an Tag mög bracht werden / noch auch gnugsam Anzeige vorhanden in supplementum probationis den End zu deferira / oder den Beklagten zu scharffer Frag zu verdammen: als dann hatt die Regel statt: Actore non probante, reum esse absolvendum: & reo non probante suam exceptionem, eam esse condemnandum.

Die XI. Regel.

Als aber gesagt ist / daß der Richter in Mangelung des Beweiss herabzuschlagen sol/wie der sachen zu helfen/ vnd die Wahrheit an Tag mög bracht werden: Ist nicht dahin zu verstehen/ daß er auch mög nach einer andern Action, Exception, Replet oder Duplic/ dann im Handel fürbracht worden/ erkennen. Dann es geburt dem Richter nach Klag vnd Antwort/

so fürbrachte worden / nicht nach dem / so besser fürzubringen gewesen / zu urtheilen. Dann (wie gesagt) gebürt ihm fürnemlich dahin zu sehen / darin der Streit der Sachen stehet. Von der Action aber / exception, Replieck oder Duplicke / so gerichtlich nicht fürbrachte worden / kan kein Streit entstehen. Derhalben in solchen Argumenten der Richter den Partheyen die Hand nicht bieten / noch darnach sprechen sol / was nicht fürbrachte worden. Es were dann / daß ein Klag / Exception, Replieck / Duplicke oder dergleichen Argument fürbrachte worden / welche dem Rechten nicht gemess / oder durch andere Rechte cassirt vnd aufgehoben were / vnd solches der Gegentheill in seiner Antwort nicht gesehen noch fürbrachte hette. Darin kan / ja sol der Richter dem Gegentheill zu hülf kommen / vnd solche Klag / Exception, Replieck oder Duplicke / die dem Rechten nicht gemess / von Amptswegen verwerffen / vnangesehen / daß dessen vom Gegentheill nicht gedacht / sondern vbersehen were. Exemplum: Es hinderlegt einer hundert Gülden bey einem zu trewen Händen. Der jenig / bey welchem das Geld hinderlegt / kauft vmb dasselbig hinderlegt Geld einen Acker / der Meynung / daß er dem / so das Geld hinderlegt gehabt / andere hundert Gülden auff sein begehren wolt entrichten vnd bezahlen. Darmit aber derselbige nicht zu frieden / sondern begehret

gghre dem
mehr ein
Der Acker
Geld kauf
stellen. Da
tet ist / nem
herumb es
so es jhme
bestrebene
zu finden:
meinen De
ter die Klag
sen nicht geb
verwerffen
würde / das h
Klagger ex
so vom Klage
andern were
polum im
auch der Ri
daß sein ve
were. Die
halten wer
brächt / daß
aber hie
Schuld be
sonder ein
der Recht

geht den erkauften Acker / kömpt ans Recht /
 macht ein gros Geschwätz / welches Summ ist :
 Der Acker an dem Ort gelegen /c. sey vmb sein
 Geld erkauft / derhalben sey er ihme auch zu zu-
 stellen. Das Recht / darauß diese Klage gericht-
 et ist / nemblich daß ein erkauft Gut dem zuste-
 he / vmb des Geld es erkauft ist / vnd nicht dem /
 so es ihme gekauft hat / ist weder in gemeinem
 beschriebenen / noch Landrechten oder Gewonheit
 zu finden : Ja vielmehr das contrarium in ge-
 meinen Rechten vers. hen. Derwegen der Rich-
 ter die Klage / ob schon Beklagter excipiendo des-
 sen nicht gedachte / als wider Recht angestellte / solt
 verwerffen. Also auch / im Fall einer angeklage
 würde / das hinderlegt Geld wieder zu geben / vnd
 Beklagter excipiendo fürbrächte / daß solch Geld
 so vom Kläger hinderlegt / nicht sein / sonder eines
 andern were / würd solche exception contra de-
 positum im Rechten nit zugelassen. Derhalbē sie
 auch der Richter nicht sol zulassen / vnangesehen /
 daß dessen vom Kläger replicando nicht gedachte
 were. Gleicher gestalt / im Fall einer Schuld
 halben were angeklage / vnd ex excipiendo für-
 brächte / daß solche Schuld bezahlet were : Kläger
 aber hiergegen replicando sagte : Ob schon die
 Schuld bezahlet so heit sie doch nicht Beklagter /
 sonder ein anderer bezahlet. Ist solche Replik wi-
 der Recht. Dann im rechten kein Unterscheid ge-
 macht

macht wird/ob gleich Beklagter oder ein anderer die Schuld bezahlet habe. Derwegen des Klägers Replik nicht zugelassen / sondern zu verwerffen/ wann gleich nicht dasselbig / sondern ein anders vom Beklagten duplicando were fürbracht worden. Weiter trägt sich etwas zu/das die Klage/ Exception, Replik/ oder Duplicit sich ansehen laßt/ als sey sie dem Rechten gemess / doch also geschaffen / daß sie der Richter von Ampts wegen auch eher/dann das Gegentheil darauff Antwort gibe/verwerffen mag. Ein solche Klage ist des verlohrenen Sohns bey dem Evangelisten Luca. dar in er bey Leben des Vaters Erbschafft begehrt. Dann das Argument, so er brauchet/nemlich/ Filius som, ergo heres: Ist dem Rechten für sich gemess: doch ist die Klage bey Lebzeiten des Vaters zu früh angestellt. Quoniam viventis non est hereditas. Derwegen an sich selbst nichtig vnd krafftlos / vnd von Ampts wegen zu verwerffen.

Also auch / wann gleich der Beklagte / von welchem ein Erbschafft gefordert / der Einkosten / so er zu Erhaltung vnd Vsserung der Güter auffgewand / excipiendo nicht gedacht: Kan doch der Richter von Ampts wegen ihm dieselbig im Urtheil vorbehalten. Solch vnd dergleichen mehr; Sall seyn / darin der Richter den Mangel der Parthejen kan ersetzen / vnd von Ampts wegen

am nach dem
ne: W
Insschalt
Klage und
der Sächten
nem vertheil
Sachen / so
werden.

W

gemess Richter
hab ich weis
fügt: dahin
Dann gleich
sen Hofe ver
vnd vorkon
puzeten d
wisse d
vnd vetter
schreim
dem Re
daß best
chewas
lichst auf
von der K

gen nach dem/das auch nicht fürbracht ist/erken-
nen: Welches den Rechtsgelehrten bewußt.
Aufferhalb aber denen gebühret dem Richter auff
Klag vnd Antwort/ vnd auff das/ darin der Streit
der Sachen beruhet/ nicht anderswohin in sei-
nem vrtheilen zu sehen: vnd dasselbig in denen
Sachen/ so ordinaria im Rechten genennet
werden,

Die XII. Regel.

Was aber des Richters Ampt in Extraor-
dinarien Sachen sey/welche mehr nach
des Richters ermessen/ als durch ein
gewiß Recht entscheiden vnd geurtheilt werden/
hab ich weitläufftig in meiner Dialectic aufge-
führt: dahin ich mich fürge halben referiren thu.
Dann gleich wie zweyerley Befelch an der Für-
sten Höfe vnd sonst gegeben werden/ gemessene
vnd vollkommene Befelch: also haben wir auch
zweyerley Ordnung im Rechten. Eine gibt ge-
messene Befelch/ was in den Sachen zu sprechen
vnd zu erkennen sey/ aus welchen der Richter nie
schreiten darff: Die ander setzt nichts gewiß/ son-
dern stelt die Sach des Richters ermessen beim/
daß derselbig nach Gelegenheit der Sachen spre-
che/was er für gut vñ für das billichst/ auch glaub-
lichst anseheth: wie zuvor von denen Fragen/ so
von der That vnd Geschichte beschehen/ gesagt ist.

Von welchen arbitrariis oder extraordinariis causis. vnd was sonst weiter zum Urtheilen von vñhren / hab ich in meiner Dialectic gehandelt: Worin auch Beweis dessen / so bisz daher gesezt / zu finden.

Conclusio.

Diesem allen erscheinet (wie auch im Anfang gesagt) daß in den gerichtlichen fürfallenden Sachen dem Richter fürnehmlich auff zwey Ding in seinem Urtheilen zu sehen gebüre. Erstlich auff den streitigen Hauptartikel/darin die ganze Sach beruhet. Demnach auff dessen Beweis. Von welchen zweyen Stückken bisz daher nach der leng gehandelt / welche maß zu Urtheilen ist richtig / gewis vnd zu Förderung der Sachen sehr dienlich / auch in dilatoriis exceptionibus zu halten / wann der Beklagte nicht vff die Klagantwort/sonder verzügliche exceptiones, so nicht zur Hauptsachen gehörig / fürwendet: als daß er vor dem Richter zu antworten nicht schuldig / oder in den serien, oder daß Kläger erstlich die Bewehr an zu loben / oder den Vorstand zu bestellen schuldig / vnd was dergleichen exceptiones, so vor der Kriegsbestimmung sollen einbracht werden / mehr seyn. Darin dem Richter auch erstlich auff das / darin der Streit solcher exception steht / zu sehen gebürt: wie

wiewol solches / dieweil es die Hauptsach nicht
 anrufft / keine Kriegsbesetzung genennet wird:
 darnach / wie solcher streitiger Artikel bewiesen.
 Doch sol der Richter hierin gut acht haben / daß
 die Hauptsach durch vergeblich vnd vnnötig di-
 spuration der dilatoriarum nicht auffgehalten
 werde. Auch kan vorerzehlte Maß zu verheilen
 gehalten werden / wenn schon zwo oder drey Klä-
 gen cumulire, oder zugleich fürbracht / oder Be-
 klager mehr dann eine Exception vorgeschüßet /
 oder sich seiner Reconvention oder Gegenklag
 gebrauchen wolt. Dann dem Richter gebührt in
 einer jeden Klage oder Exception erstlich dens
 streitigen Hauptartikel nach zu spüren / demnach
 auff dessen Beweis zu sehen. Doch ist hierin acht
 zu geben / daß nicht vberflüssige Klage oder Excep-
 tion oder Reconvention vbergeben werden /
 welche mehr zu verweigerung vnd verlängerung
 der Sachen / dann zu handhabung rechtens ge-
 reichen. Derhalben keinem weiter einzubringen
 gestattet werden sol / dann darauff er gedeneckt zu
 verharren. Vnd wer gut / daß man ad replican-
 dum, duplicandum, triplicandum nicht lange
 Dilation zuließe: wie auch solche dilaciones dem
 allgemeinen Rechten (wie zuvor angezeiget)
 zu wider seyn / vnd wol können ab-
 geschafft werden.

C v

Weis

Welltere Erklärung obbeschriebener
Regeln durch etliche Ex-
empel.

Auff das die vorgezeigte Maß von Sachen zu vertheilen desto mehr erkläre vnd offenbar werde/will ich etliche Sachen für mich nehmen / dieselbige beyderseits disputiren, den Status oder den streitigen Hauptpuncten darin zeigen/vnd was darin zu sprechen/kürzlich erklären. Nach dem auch entweder die Klag / oder Exception, oder Replik / oder Duplick streitig wird gemacht / vnd entweder von dem Rechten / oder von der That derselbigen die Frag ist/wil ich nach solcher Ordnung jedes ein Exempel setzen.

I. Exemplum, darin das Recht
der Klag streitig.

Nach dem eine Witwe / so einen Sohn aus der ersten Ehe hat / sich in die andere Ehe begibt / wird ein Einkindschaft zwischen dem Weib vnd ihrem andern Mann aufgericht / also daß erster vnd lester Eheleuter die beyd Eheleut zugleich erben sollen. Nach absterben des Weibs klagt der Sohn erster Ehe wider seinen Stueßvater / daß er ihn in seinen Gütern wolte mit den Kindern lester Ehe vermög der Einkindschaft zugleich erben lassen/vnd ihme, dessen

guug

gnugsam caution thun. Summa dieser Klag ist: Wann ein Einkindschaft ist auffgericht / ist der Stieffvater den Stieffkindern schuldig / sich zu gleichem Theil mit seinen Kindern in seinen Gütern zu Weiterben zuzulassen / vnd ihnen dessen caution zu thun. Aber Beklagter hat mit Klägers Mutter ein Einkindschaft auffgericht. Derhalben ist Beklagter schuldig Klägern in seine Güter zu einem Weiterben zuzulassen / vnd ihme dessen zu caviren. Dieser Klag wird der erst Artickel vort Beklagten verneint: derwegen das Recht einbrachter Klag streitig / welches dem Kläger als sein Klag zu beweisen obligt. Nun kan ein solch Recht weder aus dem gemeinen / noch sonderbaren Rechten oder Gewonheiten erwiesen werden: Vnd kan den Stieffkindern vermög der Einkindschaft in ihres Stieffvaters Gütern nicht mehr Gerechtigkeit gebühren / als den rechten natürlichen Kindern. Nun wird niemands billigen / daß der Sohn den Vater mit Rechte fürnehmen mög ihme zu caviren / daß er ihme seine Güter verlassen wolt. Derhalben die eingebrachte Klag wider alle Recht vnd Billigkeit angestellt worden. Wiewol aber solches unlaugbar / doch ist in einer solchen Sachen zwanzig Jahr lang procedire. Daraus zu spüren / wie auch in schlechten Sachen die Leut viel Jahr vnd Tag werden aufgehalten vnd vmbgerieben. Wiewol aber der erste Artickel einbrachter Klag vort dem

dem Beklagten nicht verneint worden (bantz der ander Artickel ist so viel Jahr lang streitig gewesen) hat doch dem Richter gebührt von Amptswegen die einbrachte Klag / als dem rechten nicht gemess / zu verwerffen / wie droben in der eilfften Regel des Beweiss angezeigt. Das aber Zeugen ad perpetuam rei memoriam weren abgehört worden / darmit die Klag / so nach des Stieffvaters Tode erst hat sollen angestellt werden / zu beweisen: hat seinen Weg gehabt / vnd ist solches dem Rechten nicht zugegen.

II. Exemplum, darinn die That der Klag streitig.

Wiewol solcher Sachen / darinn die That / daraus geklagt wird / streitig ist / täglich viel fürfallen / sonderlich Criminalsachen: jedoch wird deren ein Exempel von dem Gellio erzehlt / welches wol zu mercken. Dann er schreib / es habe einer von dem andern Geld gefordert / als das er ihme solches geliehen gehabt. Welches doch der Beklagte nicht gestehen wollen. Daher die That / daraus geklagt / streitig worden: Ob der Kläger dem Beklagten so viel Geld / als in der Klag angeben / geliehen habe? Darin die Sach steht / vnd gebührt dem Kläger solches als seine Klag zu beweisen. Es schreibe

schreibt aber Gellius, daß der Kläger über solche Schuld weder Handschrift noch Zeugen gehabt / sondern andere / doch vnansehnliche Argument / solches zu beweisen gebraucht habe. Er sey aber für sein Person strack vnd auffrichtig gewesen / dem niemands einigen Falsch oder Lügen hat wissen nach zu sagen. Dargegen aber sey der Beklagte ein falscher lügenhafter Mann gewesen / der offi erwiesen / auch zu liegen vnd erlegen sich sehr beflissen. In einem solchen Fall wolt ich mir kein Gewissen machen / dem Kläger in supplementum probationis den Eyd zu deferirn, vnd im Fall er denselbigen leisten würde / den Beklagten zur Bezahlung verdammen: Ob schon Kläger nicht weiters bewiesen hette. Nam mores dicentis (wie Aristoteles schreibt) magnam probandi vim habent, & præcipuam ferè faciunt fidem. Ergo & vim præsumendi habent, & iusjurandum deferendi.

III, Exemplum, darinn das Rechte vorgeschükter Exception streitig.

Einer erregt sich ein Fall zu / daß einer stirbt vnd verlest nach sich zweyer Brüder Kinder in ungleicher Zahl vordem

dem einen Bruder zwey / von dem andern fünf
Kinder / welche ab intestato ihm succedirn,
doch sich der Theilung halben nicht vergleichen
können. Derwegen die Säch gerichtlich verhan-
delt wird. Und sagen des einen Bruders fünf
Kinder/nach dem sie mit ihres Vatters Kindern
in gleichem Grad / daß sie auch gleich theil in des
verstorbenen Erbschafft haben. Dargegen wird ex-
cipiendo fürbracht/wann sie auch eines Stammes
wären/hätten sie sich solcher angezogener Gleich-
heit zu behelffen. Diweil sie aber nicht eines
Stammes seyn / so die Erbschafft nicht in die
Häupter/sondern in die Stämm zu theilen. Der
erst Artikel dieser Exception wird von den Klä-
gern nicht gestanden: daher das Recht vorge-
schünter Eured streitig/ und gefragt wird/ ob des
verstorbenen Brüder oder Schwester Kinder in
ungleicher Zahl desselben nachgelassenen Erbs-
schafft vnter sich in die Häupter/oder in die Stämm
theilen sollen? Darin die ganz Säch beruhet/ und
den Beklagten der Beweis als ihrer Exception
gehühret. Über daß aber solch Exception bey dem
Rechtsgelehrten sehr streitig/ und derwegen (wie
oben bey der vierten Regel des Beweis gesetzt)
nicht zuzulassen were: So ist auch durch Key-
ser Carl des fünfften Confirmation Anno 1729
zu Speyer auffgerichtet / ausdrücklich reprobird
und verpohren. Derwegen für die Kläger

wider die Beklagten in dieser Sach zu erkennen.

IV. Exemplum, darin die That vorgeschügter Exception streitig.

Weiter trägt sich zu / daß einer ein Satteltäschchen / darin funffzig Thaler / auff freyer Strassen / und dieselbig mit sich hinweg nimpt. Nach dem ein halb Jahr verflissen / kompt der jenzig / so das Geld verlohren gehabt / in Erfahrung / daß der ander das Geld funden / vnd mit sich hinweg genommen hat. Klagt ihn an des Diebstals / vnd fordert vermög gemeiner Recht das duplum. Beklagter sagt excipiendo, er hab das Geld nicht diebischer weiß / sondern der meynung / daß er es hab wieder geben wollen / mit sich hinweg genommen. Welche exception dem Rechten gemess / aber der ander Artikel / die That belangend / wird von dem Kläger verneint. Derwegen die Exception wird streitig gemacht / vnd gefragt: Ob beklagter die Satteltäschchen sampt dem Geld der Meynung mit sich genommen habe / daß er sie hab wollen wiedergeben dem jenzigen / welchem sie zuftund? Darin die ganze Sach beruhet. Die Vermuthung ist wider den Beklagten / sonderlich dieweil er sie so lang bey sich behalten / vnd nicht (wie bräuchlich) hat auff

auffruffen lassen. Derwegen ihme diese seine Ex-
ception zu beweisen oblige / vnd im Fall er sie
nicht beweisen würd / ist er vermög angestellter
Klag zu verdammen.

V. Exemplum, darinn das Recht der Replik streitig.

Witter träge es sich zu / das einer sterbe/
vnd verläst nach sich seinen einhalb
Bruder / vnd seines Bruders von voller
Geburt Kinder / welche die Erbschafft von des
verstorbenen einhalb Bruder gerichtlich fordern.
Dargegen der Beklagte excipiendo vorschüzt /
das der halb Theil der Erbschafft ihme als des
verstorbenen Brudern gebühre. Replicando sa-
gen die Kläger / was er von voller Geburt des ver-
storbenen Bruder were / hett er seiner Exception
zu gemessen: dieweil er aber des verstorbenen ein-
halb Bruder / der Kläger Vater aber des verstor-
benen Bruder von voller Geburt gewesen / werde
er von rechtswegen durch die Kläger von der
Erbschafft ganz außgeschlossen. Das Rechte die-
ser Replik wird vom Beklagten verneint. Der-
wegen die Replik streitig / von welcher Rechte
eine Frag entsethet: Ob des verstorbenen einhalb
Bruder durch des andern Bruders von voller
Geburt Kinder von des verstorbenen Erbschaffe
ganz

ganz und
bernd ist die
von sich ihe
ben drey für si
dann sie diese
bey sich es auch
ein hieser Rech
klager zu ver

VI. Exc

Witter träge es sich zu / das einer sterbe/
vnd verläst nach sich seinen einhalb
Bruder / vnd seines Bruders von voller
Geburt Kinder / welche die Erbschafft von des
verstorbenen einhalb Bruder gerichtlich fordern.
Dargegen der Beklagte excipiendo vorschüzt /
das der halb Theil der Erbschafft ihme als des
verstorbenen Brudern gebühre. Replicando sa-
gen die Kläger / was er von voller Geburt des ver-
storbenen Bruder were / hett er seiner Exception
zu gemessen: dieweil er aber des verstorbenen ein-
halb Bruder / der Kläger Vater aber des verstor-
benen Bruder von voller Geburt gewesen / werde
er von rechtswegen durch die Kläger von der
Erbschafft ganz außgeschlossen. Das Rechte die-
ser Replik wird vom Beklagten verneint. Der-
wegen die Replik streitig / von welcher Rechte
eine Frag entsethet: Ob des verstorbenen einhalb
Bruder durch des andern Bruders von voller
Geburt Kinder von des verstorbenen Erbschaffe
ganz

gang werd aufgeschloffen? Darin die Sach ste-
het/ vnd ist die Vermuthung wider die Kläger/de-
nen solch ihr Replik zu beweisen gebührt. Sie ha-
ben aber für sich Nov. 118. 5. Unde consequens,
damit sie diese ihr Replik beweisen können. Dar-
bey ich es auch diffals bleiben lasse / bis so lang
ein besser Reche wird fürbrachte. Derwegen Be-
klager zu verdammen.

VI. Exemplum, darin die That der Replik streitig.

W Eiter machte einer ein Testament / seze
Sejum zu einem Erben seiner Güter/
doch mit der condition, wann er der
Testator mit seiner Hausfrawen Kinder bekä-
me / vnd dieselbige in ihren vnmündigen Jahren
alle verfürben. Nun bekömpft er keine Kinder mit
seiner Hausfrawen / vnd verlest nach sich seines
Vaters Bruder/welcher sich der Erbschafft ab in-
retrato vnternimpt. Dargegen Sejus dieselbige
von ihm ex testamento fordert / welche Forde-
rung beyde im Rechten vnd in der That gegrün-
det. Beklagter aber sagt excipiendo, daß Kläger
mit gewisser Condition von dem Verstorbenen
zu einem Erben ernennet sey/ nemblich/ Wann er
der verstorben mit seiner Hausfrawen Kinder be-
käme / vnd dieselbige in ihren vnmündigen Jah-
ren alle verfürben. Nun hab der Verstorben mit
D seiner

seiner Hausfrauen keine Kinder bekommen :
 Derhalben sie auch in seyn vnmündigen Jahren
 nicht haben versterben können. Dieweil dann die
 condition dem Testament angehenckt / nicht er-
 schienen / hat sich Kläger des Testaments nicht
 zu behelffen / zum rechten gezogen. Gegen dieser
 Exception replicirt Kläger gleichfals distin-
 guendo also : In Testamenten vnd darin ange-
 hengten conditionibus sey nicht allein darvff zu
 sehen / was geschrieben sey / sondern vielmehr was
 des Verstorbenen Will vnd Meynung gewesen.
 Dieweil aber der verstorben den Kläger zu einem
 Erben eingesetzt hat / im fall seine Kinder in ihren
 vnmündigen Jahren alle verstorben / ist hieraus
 abzunehmen / das sein Will vnd Meynung gewe-
 sen sey / das er auch ihne erben solt / wann er seine
 Kinder bekäme / das er also seine Güter noch
 nach seinen Kindern niemand lieber als dem Klä-
 ger gegünnet habe. Derwegen Beklagter sich vor-
 geschwänger Einred nicht hat zu behelffen. Dieser
 Replik verneimt Beklagter den andern Artikel.
 Entsethet derwegen ein Frag von der Geschicht :
 Ob des verstorbenen Will vnd Meynung gewesen /
 auch im fall / da er keine Kinder mit seiner Haus-
 frauen bekommen würde / dem Kläger seine Gü-
 ter zu verlassen ? Darin die Hauptsach beruhet /
 gebührt dem Kläger solches als sein Replik zu
 beweisen. Wann er solches nicht thut / ist Be-
 klagter

Kläger
 ception zu
 zu dem in
 sprachen.
 Nichten/so
 fallnach G
 steht in de
 der sechs
 Das kan t
 zu dem S
 Nichtern
 contrari
 So autem

VII, Ex

W
 se
 fin dath
 ner G
 jenz / so
 als wolt
 gen. W
 vnd stel
 schrift a
 war mit
 Geld bey

Kläger von einbrachter Klag vermög seiner Ex-
ception zu absolvirn. Wiewol etwan der Senat
zu Rom in solcher Sachen das contrarium ge-
sprochen. Aber dieweil die Frag nicht von dem
Rechten/sondern von der That ist: was in diesem
fall nach Belegenheit der Sachen zu præsumten/
steht in des Richters ermessen / wie hiebevorn in
der sechsten Regel des Beweiß gesetzt worden.
Vnd kan des verstorbenen Person vnd Affection
zu dem Kläger / auch andere Umständ dem
Richter wol ein bedencken machen / daraus das
contrarium von ihme præsumirt wird. De fa-
cto autem non respondet Jurisconsultus.

VII. Exemplum, darin das Recht der Duplick streitig.

Wetter / nach dem der Gläubiger A. vber
sein vielfältig Anmahnung nicht zur Be-
zahlung kommen könt / erdenckt er die-
sen Rath/das er einen andern B. so seinen schuld-
ner E schuldig war/dahin beredt/das er ihme das
fentz/so er E schuldig war/zustellet/in dem Schem/
als wolt er solches Geld E von seiner wegen brin-
gen. Wie aber A solches Geld bekam/behielt er s/
vnd stelt darfür seinem Schuldner E die Hand-
schrift wieder zu/darmit derselbig ihme verpflichte
war/mit der Anzeig / das er von seiner wegen das
Geld bey D auffgehoben herte. Darmit aber E nie
D ij zu frize

zu Frieden / sondern fordert mit Recht von B. die Schuld / so er ihme schuldig war. Klage derhalben C. contra B. also : Er habe B. für hundert Gulden Wollen verkauft / aber auff sein vielfeltig Anmahnung keine Bezahlung von ihme bekommen mögen. Bittet derhalben ihne mit Recht dahin zu zwingen / daß er ihme die hundert Gulden Kaufgelds entrichte vnd bezahle. Beklagter sagt excipiendo, daß er die hundert Gulden bezahlt habe. Derwegen er billich von angestellter Klage ledig zu sprechen sey. Kläger sagt replicando, daß solche Bezahlung / deren sich Beklagter behilffe / nicht ihme Klägern / sondern einem andern ohne sein wissen vnd willen beschehen sey : Derwegen Beklagter solcher Bezahlung sich nicht zu behelffen habe / zum Rechten gezogen. Beklagter sagt duplicando solche Replik zu / mit dem Anhang / daß dem andern / so das Geld empfangen / Kläger so viel schuldig gewesen / vnd sey nun Kläger von solcher Schuld ledig : Welches eben so viel sey / als hett Kläger die geforderte hundert Gulden empfangen. Das Recht dieser Duplication wird vom Kläger verneint. Daher in Zweifel gezogen wird : Ob der Schuldner sich der Bezahlung hab zu behelffen / welche nicht dem Gläubiger selbst / sondern einem andern / welchem der Gläubiger so viel schuldig gewesen / beschehen ist ? Darauf die Hauptsach
betru

gehört /
sein Darle
hervor
fi. de doli
von ange
ste

VIII. E

W
re

hundert
mitbringen
Geld zu
billig in
wider nac
Schyma
en / und
Zweifel
schuldig
Knecht
dert Gül
mit dar
man geb
den Fuß
in abred
gab: eing

beruher / vnd gebühret solches dem Beklagten als
sein Duplick zu beweissen? Er kan aber solches
beweissen per l. Si opera 6. in fine. cum glossa
ff. de doli mali except. Derwegen Beklagter
von angeffelter Klag ledig zu erkennen.

VIII. Exemplum, darin die That der Duplick freitig.

Weter trägt sich zu / daß ein Bürger ei-
nen Fuhrman / so nach Franckfurt fuhr-
re/bireet / daß er ihme bey einem daselbst
hundert Guldten wolt einmahnen / vnd dieselbigen
mitbringen. Welchem zu folg der Fuhrman das
Geld zu Franckfurt einmahnet vnd empfähet/
dasselbig in seinen Futterfact stecket / vnd fährt also
wieder nach Hauß. Unterwegen aber / da der
Fuhrman bey einen Flecken kömpt / geht er hin-
ein / vnd leß seinen Wagen / auch darauff den
Futterfact mit dem Geld / vnd seinen Knecht auf-
serhalb dem Flecken auff ihn warten. Daher der
Knecht seine Gelegenheit ersehen / nimpt die hun-
dert Guldten aus dem Futterfact / vnd länfft dar-
mit darvon. Der Bürger aber / so den Fuhr-
man gebeten hat das Geld ihme zu bringen/nimpt
den Fuhrman mit Rechte für. Beklagter ist nicht
in abreden / daß er das Geld auff Klägers Ditt
habe eingemahnet / vnd empfangen : sondern sage

D 3

exci-

exciendo, das Geld sey ihm vnter wegen genommen. Bittet sich derhalben von angestellter Klager ledig zu sprechen. Dargegen Klager replicirt: Wann der Beklagte das Geld verwahrt gehabt/were es ihm nicht genommen. Nun aber sey Beklagter nicht allein dolum, sondern auch culpam in mandati iudicio zu prästirn schuldig: Derwegen kunt er sich seiner Exception nicht behelffen. Beklagter duplicirt dargegen: Ober schon culpam in mandati iudicio zu prästirn schuldig / so sey doch dreyerley culpa, nemlich lata, levis & levissima. Nun sey dieses/dar durch ihm das Geld genommen / levissima culpa, welche in mandati iudicio nicht zu prästirn. Bittet derwegen nochmals / wie in seiner Exception gebeten. Summa dieser Duplick ist: Levissima culpa non prästatur in mandati iudicio: Daß aber Beklagter das Geld auff dem Wagen/darbey sein Knecht blieben/ habe ligen lassen/ sey levissima culpa: derwegen er von angestellter Klager ledig zu erkennen. Der Klager verneint den andern Artikel dieser Duplick. Daraus ein Frage entsteht: Ob das levissima culpa gewesen/daß der Fuhrman hundert Gülden in dem Futter sack auff dem Wagen vor dem Flecken ligen laß/ darvon geht / vnd vertrauet dem Knecht solches Geld? Darin die Hauptsach beruhet. Vnd ist die Vermuthung wider den Beklagten / welchem solches

die als et
manhine
redt vnter
ken (quidam)

IX. Ex

Q. Beer
sein E
Mün

daß des ei
ben wird
verfallen

Kinder. A
hempfete. A
uß dem E

ben / der ei
ein Schre
ter das h

rem Dac
sie von
Nacht w

als der
te sage
Locher

gen sie
geste
Laufler

ches als ein Duplick zu beweisen gebühret. In
manglung des Beweiss / ist er vorgeschüster Ein-
redt vnverhindert die hundert Gulden zu bezah-
len schuldig.

IX. Exemplum, darin das Recht der Triplick streitig.

Sween Gebrüder erlangen vom Fürsten
ein Lehen für sich vnd ihre Kinder / beyd
männlich vnd weiblichs Geschlechts / also
dass des einen Theil / welcher ohne Kinder verster-
ben würde / auff den andern vnd dessen Kinder
verfallen solte. Nun stirbt der eine Bruder ohne
Kinder. Derwegen dem andern das Lehen ganz
heimfellt. Welcher endlich auch verstorbt / vnd ver-
lässt drey Söhne: welche hernachmals auch ster-
ben / der eine sonder Leibserben / der ander verlässt
ein Sohn / vnd der dritte ein Tochter / welche Toch-
ter das halbe Theil obberührtes Lehens / so ih-
rem Vater war auffgestorben / besitzt. Derwegen
sie von ihres verstorbenen Vetteru Sohn mit
Recht wird besprochen / welcher das ganz Lehen
als der nechst Agnat / ihme zuerthet. Die Beklag-
te sagt excipiendo, dass solches Lehen Sohn vnd
Tochter erben / vermög der ersten Lehyhe. Derwe-
gen sie dem Kläger an dem halben Theil nichts
gesteht. Der Kläger sagt replicando, dass die
Claußel des Lehenbriefs von den Kindern

D iij

weib-

weibliches Geschlechts zu verstehen sey / wann keine Kinder männlichs Geschlechts mehr im Leben: Verufft sich dessen auff das Lehnrecht. Dagegen duplicirt die Beklagte: Wann zween belehnet werden für sich vnd ihre Kinder beyd männliches vnd weibliches Geschlechts / also / daß des einen Theil / welcher ohne Kinder versterben würde / auff den andern verfallen solte: Daß im Fall sie beyde verstürben / vnd einer einen Sohn / der ander eine Tochter verliesse / die Tochter durch des andern Sohn nicht außgeschlossen werde: berufft sich dessen gleichfalls auff das Lehnrecht vnd dessen Lehren. Derwegen sie die Beklagte von dem Kläger / eingewandter Replik vngerecht / von dem streitigen Lehen nicht mög außgeschlossen werden. Diese Duplick lest Kläger triplicanda zu / doch mit dem Anhang: Wann Klägers vnd Beklagter Vater erstlich mit berührter Clausel weren belehnet worden. Sie seyen aber nicht erstlich also belehnet worden / vnd könne sich solche Clausel nicht auff des andern Kinder vnd derer Töchter extendiren. Derwegen die Beklagte mit ihrer Duplick nicht zu hören. Das Recht dieser Triplic wird von der Beklagten nicht gestanden. Daraus entspringt eine Frag: Ob im Fall / da zween belehnet würden für sich vnd ihre Kinder beyd männlichs vnd weibliches Geschlechts / also / daß des einen Theil /

Theil / we
auf dem
einem Toch
Lehen nicht
Clausel sich
at / unter
ne Tochter
die gans
tung für
Derwege
mir, daß
aber an d
beyng
parre 2.
Derwege
verdamm

X. E.

B
D

dem
rechth
dem
Brand
gung o
flagen

Theil / welcher ohne Kinder versterben würde / auff den andern verfallen solte / vnd derwegen des einen Tochter durch des andern Sohn von dem Lehen nicht außgeschlossen werden mag: Solche Clausel sich auch auff des andern Kinder erstrecke / vnter welchen eins ein Sohn / das ander eine Tochter nach sich verlest? In welcher Frag die ganze Sach beruhet: vnd ist die Vermuthung für den Kläger / welcher solches verneint. Derwegen der Beklagten / welche solches affirmirt, dasselbige zu beweisen gebührt. Es wird ihr aber an dem Beweiß mangeln / wie solches auch bezeugt Curtius Junior in tractatu feudali parte 3. de successione fœminarum num. 24. Derwegen Beklagte ad restitutionem feudi zu verdammen.

X. Exemplum, darin die That der Triplex streitig.

Erslich trägt sich zu / daß einer ein Haus / so ihme in einem Testament vermacht worden / gerichtlich fordert / vnd in dem / daß die Sach zwischen ihm vnd dem Erben rechthängig / daß solches streitig Haus sampt andern Häusern daran verbrennt. Nach welchem Brand dem Kläger / angefangener Rechtsfertigung ohngeender / die Hoffstade von dem Beklagten wird eingeräumt. Darmit aber der

D v K l i e

Kläger nicht zu Frieden / sondern wil das Haus von dem Beklagten bezahlt haben. Dargegen sagt Beklagter excipiendo, Das Haus sey ohn sein Schuld verbrennt worden / welchen unglückhaften Fall er zu präsum nicht schuldig sey. Kläger replicirt, wann er nicht in mora gewesen / hett er sich solcher Exception zu behelffen. Dieweil er aber auff sein Erfordern ihme das Haus nicht vor dem Brande eingeräumt / vnd sey also in mora gewesen / sey ihme die vorgeschützte Exception nicht vortrüglich. Hierauff duplicirt Beklagter / Das er sich hab zu Rechte beruffen / welches keinem zu ihm benommen sey: Vnd sey keiner schuldig der Gefahr halben / so erfolgen möchte / von seiner Sachen leichtlich vnrechts Rechts abzustehen. Derowegen ihme dem Beklagten vnbilllich zugemessen werde / als sey er in mora gewesen. Welche Duplick Kläger triplicando zulest mit dem Anhang / wann Beklagter nicht muthwillig ohne einige rechtliche Vrsach sich hett zu Rechte beruffen / hett er solcher seiner Duplick zu genieffen. Er hab aber muthwillig sich zum Rechten beruffen / allein Klägern aufzuhalten / vnd in vergebliche Kosten zu führen. Derhalben möge er sich solcher Duplick nicht behelffen. Der ander Artikel dieser Triplick wird von dem Beklagten nicht gestanden. Daher die Triplick streitig wird /

tig nicht / wird
 D Beklagter
 allein den Klä
 liche Kosten zu
 beruher. Du
 geleachten K
 Ehe begründ
 prion, so gle
 in der That b
 solche Klage
 mahrung mit
 zum Rechten
 steller Frage
 lich eine qu
 sich zu beruff
 bemessen / ist
 dem Kläger
 zu bezahlen se
 sag werden
 gre / wann
 re justitie
 re verband
 bona hie.
 Rechten si
 quoque.
 si verbera
 venticat.

tig wird / vnd entsteht eine Frag von der That :
 Ob Beklagter muthwillig sich zu recht beruffen/
 allein den Kläger auffzuhalten / vnd in vergeb-
 liche Kosten zu führen ? Darauff die ganze Sach-
 beruhet. Vnd wann Beklagter gegen der ein-
 gebrachten Klag / so beyde im Rechten vnd in der
 That begründet gewesen / keine erhebliche Exce-
 ption, so gleichfals beyde dem rechten gemess vnd
 in der That begründet / vorgeschüst hat / dadurch
 solche Klag hett mögen elidirt werden / ist ver-
 muthung wider Beklagten / daß er muthwillig sich
 zum Rechten erbotten. Derwegen ihme vorge-
 stellter Fragen Beweis obligt / daß er vermuth-
 lich eine gute Sache gehabt habe zum Rechten
 sich zu beruffen. Wann solches von ihme nicht
 bewiesen / ist er den Werth des verbranten Hauf
 dem Kläger / vorgeschüster Einred vnverhindert /
 zu bezahlen schuldig / vnangesehen daß möcht ge-
 sagt werden / daß das Hauf so wol bey dem Klä-
 ger / wann es ihm gleich auff sein Begehren we-
 re zugestellt worden / als bey dem Beklagten we-
 re verbrand worden. Dann solches der jenige / so
 bonâ fide, vnd nicht der / so muthwillig zum
 Rechten sich berufft / sich hat zu behelffen / L. illud
 quoque. 40. in princ. ff. de petit. hæred. litem.
 si verberatum, 15. §. fin. cum sua glossâ ff. de rei
 vendicat.

Beschluß

Beschluß dieses Richters büchleins.

Also ist in einer jeden Sack / entweder die Klag / Exception, Replik / Duplick / oder Triplick / auch bisweilen die Quadruplick streitig / oder deren etliche zugleich / vnd wird entweder von den Rechten / oder von der That solcher Klag/Exception, Replik/Duplick/ oder Triplick gefragt / oder von denen beyden. Welches einem Richter in seinem richten vnd urtheilen fürnemlich (wie zuvor offtermals angezeigt) acht zu haben gebührt. Welcher Richter sich solcher Maß in seinem urtheilen befeist / bedarff keines langwierigen Proceß / mag auch nicht viel langes Geschwäs noch vnnöthigs disputira vnd Dumbschweiff leiden. Was weitläufftig fürbracht worden / weiß er kurz zu summirn / er weiß auch Juristen vnd Oratorn zu vnterscheiden : daran viel gelegen / vnd zu vnsern Zeiten sehr nöthig. Er siset auch wol / was die Ursach sey der Langwierigkeit der Rechten / darvon allenthalben zu vnsern Zeiten grosse Klag/ auch auff alten Reichsträgen gerathschlagt wird.

Bin dervwegen der tröstlichen Hoffnung vnd Zuversiche / es werden noch Leute im heiligen Reich seyn/welche ihnen diese meine Arbeit gefallen lassen/vnd mir zu Beförderung des Rechts vnd

vnd dessen
solches geschä
ten / darvon
mit allem Flei
schuldig das
zu solten.

Von d

Rep
trage
Die
lich verurfac
guter Denun
ander verwei
studirn / vnd
lich verhande
plicite vnd
eines jebes
pliche der
fenige / so si
von den S
als vertheil
cipia nicht
Recht / u
das er mit
Jahr auff

und dessen studia die Hand bieten werden. Was
solches geschicht / bin ich vrbietig meinem Erbie-
ten / darvon in der Vorred Meldung beschehen/
mit allem Fleiß nachzusehen. Sonst bin ich nicht
schuldig das Hauß / wann es fallen wil/ allein
zu halten.

Von dem ungewissen Rechten ein Zusatz.

Drey Ding seyn / welche die Langwe-
rigkeit der Rechten / darüber Edel vnd
Vnedel zu vnsern Zeiten klagen/ vornem-
lich verursachen. Eins / daß das Recht nicht in
guter Ordnung beschriben / sondern durch ein-
ander verwickelt ist : Daher es schwerlich zu
studirn / vnd da man in allen Sachen/so gericht-
lich verhandelt werden/excipirt, replicirt, du-
plicirt vnd triplicirt, nicht wol zu wissen / was
eines jeden Rechten Exception, Replet / Du-
plick/oder Triplicic seyen. Das ander ist / daß die
jenige / so sich vor Rechtsgelehrte aufgeben/ vnd
von den Sachen vrtheilen sollen/besser disputirn/
als vrtheilen können/sa prima iudicandi prin-
cipia nicht verstehen. Das dritte ist das ungewiß
Recht / welches offte den Richter so irr macht/
daß er mit besserem Gewissen die Sachen viel
Jahr auffschiebet/ dann etwas endlichs darin er-
kennt

kent vnd vrtheiler. Nach dem ich nun/so viel das erst anlangt / mich sehr hab bemühet das Rechte in eine bessere Ordnung zu bringen / wie aus meinen Büchern zu sehen: auch von dem andern hiebevorn nicht allein Lateinisch / sondern auch Deutsch geschrieben / daraus jederman/ meines erachtens / lernen kan / wie von den streitigen Sachen zu vrtheilen: Also hab ich vor gut angesehen / von dem dritten gleichfals nicht allein Lateinisch / sondern auch Deutsch zu schreiben/auff daß auch die Deutschen / so das Latein nicht verstehen / etwas Bericht haben mögen/ wie sich in das ungewiß Recht zu richten / vnd daraus sich zu wickeln sey. Es vntersehen die jetzige / so das Recht auff Schulen lehren / das ungewiß Recht gewiß zu machen mit ermessnen beyderseits Argument vnd Ursachen: welches doch vergebliche Arbeit ist. Dann einem diesel dem andern die andere Ursachen düncken am besten seyn. Dardurch einer bey diesem/der ander bey dem andern Theil behaltet/vnd also das ungewiß Recht noch ungewisser gemacht wird. Privat Personen ist es vnmöglich das ungewiß Recht gewiß zu machen. Muß derwegen der Richter auff andere Wege bedacht seyn / wie er sich in das ungewiß Recht schicken möge / damit er in den vorkommenden streitigen Sachen etwas gewisses erkenne.

Auff

Auff daß m
das ungewiß
zu richten sey
Sach/ darinn
Namen sey /
nach des Richt
Dann in der
dem Richter
weyeren S
in welcher s
re / in welch
Euchändere
scheid der S
acht zu geben
strack nach d
Nichtens von
ber von denen
sehen. Von
unterschiedl
Belange
che Enden
nach des Ri
zu entscheiden
daß man m
welches Th
das ungewiß
selbige Zeit

Richterbüchlein.

63

Auff daß man nun wissen möge / wie sich in
das vngewiß Recht zu richten / vnd was darinn
zu sprechen sey: Ist erstlich darauß zu sehen/ob die
Sach / darinn erkannt werden sol/ der Art vnd
Natur sey / daß nach dem Rechten / oder aber
nach des Richters Ermessen darinn zu sprechen.
Dann in der letzten Regul des Beweiß in mei-
nem Richterbüchlein hab ich vermeldet / daß
zweyerley Sachen gerichtlich vorkommen. Eines/
in welcher strack nach dem Rechten: Die ande-
re / in welcher nach des Richters Ermessen vnd
Gutdüncken zu sprechen. Auff welchen Unter-
scheid der Sachen in den vngewissen Rechten wol
acht zu geben / ob von denen Sachen / welche
strack nach dem Rechten zu richten / Streit des
Rechtens vnd der Rechtsgelehrten sey: oder a-
ber von denen / welche in des Richters Ermessen
stehen. Von welchen beyden ich nach einander
vnterschiedlich sagen wil.

Belangend derhalben Erstlich die rechtli-
che Sachen / so nach dem Rechten / vnd nicht
nach des Richters Ermessen oder Gutdüncken
zu entscheiden seyn / ist diese Regul zu merken:
daß man in den vngewissen Rechten darauß sehe/
welches Theil sein latent oder Förderung auff
das vngewiß Recht sese oder gründe. Wider das-
selbige Theil ist in dem vngewissen Rechten zu
erken.

erkennen. Dann solches ungewiß Rechte ist entweder von der Klage/ Exception, Replück/ Duplick oder Triplick/etc. Nun ist versehens Rechtens / daß ein jeder Kläger seine Klage / Replück vnd Triplick: Dargegen ein jeder Beklagter seine Exception vnd Duplick zu beweisen schuldig. Welches nicht allein/ wann der Streit von der That oder Geschicht / sondern auch von dem Rechten ist / zu verstehen. Wo nun das Rechte/daraus geklagt/ excipirt, replicirt, duplicirt, oder triplicirt wird/nicht allein zwischen den Partheien / sondern auch bey den Rechtsgelehrten streitig vnd ungewiß ist: Gebühret dem Richter solche Klagen / Exception, Replück/ Duplick oder Triplick/als vnerwiesen zu verwerfen: Sintemal das ungewiß Rechte kein Rechte ist/vnd sol der Richter hierin nicht sprechen / was ihm am billigsten düncke seyn. Dann solche Sachen stehen nicht in des Richters ermesen/ sondern müssen nach den gewissen Rechten richtig gemacht werden.

Solches klärlicher zu zeigen / wollen wir etliche Exempla vor vns nehmen. Zweien erlangen ein Samptlehen von einem Fürsten / vnter welchen einer stirbt ohne Leibserben. Derwegen der Lehenherr dessen Theil Lehens wieder zu sich nimpt / als welches ihm durch Absterben des Lehenmanns wieder heimgefallen. Der ander aber / so mit dem

so mit dem
 lehner gewor
 daß ihm solc
 durch des and
 ches ihm de
 Dage: das
 wird / vnd g
 Lehen sampt
 ter ihnen eh
 dem andern
 bühre/oder
 gemewtger
 vnd Mann/
 ten sehr streit
 welche von d
 sung / Dehm
 wichen werde
 sondern Bek
 Weiter er
 Jahr lang / d
 sich verwe
 und Zimm
 aufgang der
 biger dem S
 gang der Pa
 Schuldner m
 richter: wied
 gen mit Rech
 vntend Süd

so mte dem verstorbnen zu dem Sampslehn belehnet gewesen / fordert des verstorbnen Theil / als das ihm solches vermög der Sampsbelehnung durch des andern absterben sey zugefallen. Welches ihm der beklagte Lehenherr nicht gestehet. Daher das Recht einbrachter Klagen streitig wird / vnd gefragt: Ob im fall zween mit einem Lehen sämpstlich belehnet werden / vnd einer vnter ihnen ohne Leibszeiten verstarbt / dessen Theil dem andern / vermög der Sampsbelehnung / gebühre / oder nicht? Solches ist nicht allein in gegenwertiger Sachen zwischen dem Lehenherrn vnd Mann / sondern auch bey den Rechtsgelahrten sehr streitig. Derwegen die einbrachte Klage / welche von dem Kläger durch eine gewisse Sattung / Ordnung oder Gewonheit hat sollen bewiesen werden / als vnerwiesen nicht zuzulassen / sondern Beklagter davon ledig zu sprechen.

Weiter entlehnet einer tausend Gilden drey Jahr lang / dieselbige mit funffzig Gilden jährlich zu verpensi onirn. Vor welche Hauptsummen vnd Pension sich ein anderer verbürgt. Nach ausgang der dreyer Jahr vergünstiger der Gläubiger dem Schuldner noch lengers Zeit zu erledigung der Hauptsummen. Endlich aber / da der Schuldner weder Hauptsum noch Pension entrichtet / wird der Gläubiger verurtheilt den Bürgen mit Rechte vorzunehmen / vnd die berührte tausend Gilden Hauptgeld einzufordern. Dar-

E

gegen der beklagte Wirt excipirt: Nach dem Kläger den Principaln Schuldner über obberührte drey Jahr noch länger Zeit zu Bezahlung der Hauptsummen ohne des beklagten Bürgen Wissen und Willen vergünstiget / sey Beklagter von angestellter Klage ledig zu sprechen. Das Recht dieser Exception wird dem Beklagten vom Kläger nicht gestanden. Daher die Exception streitig gemacht / und gefragt wird: Ob im fall der Gläubiger dem Principal Schuldner zu Erlegung der Schulden weiter Zeit ohne Vorwissen und Bewilligung des Bürgen vergünstiget / hierdurch die Bürgschaft verloschen? Welches dem Beklagten / als sein Exception zu beweisen / obliegt. Diem Weil aber solches Recht ungewiß / und bey den Rechtsgelehrten streitig / mangelt es am Beweis. Und ist derwegen Beklagter / vorgeschünter Einred ungeacht / so fern kein bessere Exception vorbracht wird / zur Bezahlung zu verdammen.

Weiter entlehner einer hundert Goldgulden auff pension, den Gulden zu sunfftehen Zaken gerechnet. Und nach dem er die pension dreißig Jahr entrichte gehabe / ist er die Hauptsum zu erlegen vrbittetig / in dem werth / was der Goldgulden zu Zeiten des Contracts gezolten und angeschlagen gewesen. Der Gläubiger ist damit nicht zu freyden / sondern will den Goldgulden in dem

wehrs /

wehrs / be
lich vor zw
dem aber der
einigen son
entrichte also
dem Gläubig
Beklagte sag
men erlegt
zu bezahlen
replicand
wehrs / wie
exception
nicht besch
acht zur Be
dammen. A
den Partey
gung des P
der Goldgul
oder auff d
zahlung? A
ist Sünder
einstufige
weisen. A
gelichem
unterwies
sehen der
werden.
Also gel

wehret / darin er ist zu Zeit der Bezahlung / nemlich vor zwanzig Wasen / bezahlt haben. Nach dem aber der Schuldner ihme dasselbige nicht wil eingehen / sondern hinderlegt die Hauptsum / vnd entrichtet also die Pension nicht weiter / wird er von dem Gläubiger mit Recht vorgenommen. Der Beklagte sagt excipiendo: Er hab die Hauptsommen erlegt: derhalben sey er kein Pension weiter zu bezahlen schuldig. Dargegen sagt der Kläger replicando: Wann er von Goldgülden in dem wehret / wie er gesund ist / entrichtet / hette er seiner exception zu genießen. Dieweil aber solches nicht beschicht / sey er / solcher Exception ungeachtet / zur Bezahlung der jährlichen Zinsen zu verdammen. Das Recht dieser Replie ist zwischen den Partheyen streitig / nemlich: Ob in Erlegung des Pfandschillings darauß zu sehen / was der Goldgülden zu zeiten des Contraces gezolten: oder auff den Wehret / welcher ist zu Zeit der Bezahlung? Dieweil aber die Vermuthung in dieser Sachen wider den Kläger vor den Beklagten ist / gebühret ihme solches als sein Replie zu beweisen. Nach dem aber solches bey den Rechtsgelehrten auch streitig ist / sol solche Replie als unerwiesen verworffen / vnd Beklagter vnangesehen derselbigen von angestellter Klag absolvirt werden.

Also gebühret dem Richter in dem ungewissen

Rechten gegen dem zu sprechen/welcher sich dar
auff gründet/es geschehe gleich agendo, excipi-
endo, replicando, duplicando oder triplican-
do. Welche Negul / wiewol sie vor sich selbst ge-
wis ist/hat sie doch ihre sondere Exception vnd
Auszüg/darin ihr nicht zu folgen. Erstlich wann
die Vermuthung des Rechten vor dem ist / wel-
cher sich auff das vngewiß Recht gründet. In
einem solchen Fall sol der Richter vor den / wel-
cher sich auff das vngewiß Recht gründet / in an-
sehung der rechtlichen Vermuthung / so er vor
sich hat/erkennen.

Als nemlich / ein Herr belehnet einen wolver-
dienten Diener mit einem Gut / also/das solches
Lehen die Natur vnd Eigenschafft eines alten er-
erbten Lebens haben solt. Demnach stirbt der
Lehenmann ohne Leibserben / vnd wollen seine
Vettern ihnen solches Lehen als die nehesten A-
gnaten zueignen Welchen excipiendo von des
Lehenherrn Erben widersprochen wird aus dem
Grund : Dieweil solches Lehen ein new Lehen
sey/so der verstorben erst erworben/ vnd nicht er-
erbe gehabt / könne des verstorbenen Agnaten kein
Zuspruch darzu gehören. Gegen welcher Ex-
ception, dieweil sie dem Rechten gemess / von
den Agnaten replicirt wird / also : Dieweil in
der Belehnung das Pactum hinzu gesetzt sey / das
solches Lehen die Natur vnd Eigenschafft eines
ererb

ererbten Lehen
klinge be-
lehenen. D
trüßig sey/
denrade/w
mit solches
ist. Doch
welche sich
den / als v
wider die
pactum h
werde han
als verdr
Also auch
te/von wel
ob solches
oder in die
gemacht w
des Recht
wissen we
ungewiß g
Solches
Negul.

Die
ter Negul
wann der
gründet/

ererbten Lehens haben solte/ können sich die Beklagte berührter Exception oder Einred nicht behelffen. Daß das bemeldt angehenckt pactum kräftig sey/ vnd die vorgeschützte Exception hinder treibe/ wird vom Gegentheil nicht gestanden: wie solches auch bey den Rechtsgelehrten streitig ist. Doch aber ist hiecin nicht wider die Kläger/ welche sich auff solch pactum replicando gründen / als ungewiß zu erkennen / sondern vielmehr wider die Beklagte: In ansehung / daß ein jedes pactum kräftig vnd bindig vermuthet wird / es werde dann durch gewisse Satzung vnd Ordnung als unkräftig erwiesen.

Also auch / wann einer ein Recht vor sich hette / von welchem die Rechtsgelehrten zweiffelten / ob solches Recht geändert vnd aufgehoben were / oder nicht? vnd dardurch solches Recht ungewiß gemacht worden were: dieweil die Verenderung des Rechts nicht vermuthet wird / sondern bewiesen werden muß / sol solches Recht nicht als ungewiß gehalten / noch dargegen erkannt werden. Solches von der ersten Exception obberührter Regul.

Die ander Exception oder Auszug bemelter Regul vnter der ersten begriffen: nemblich/ wann derjenige / so sich vff das ungewiß Rechte gründet/ gewisse Satzung vnd Ordnung vor sich
E ij has/

hat / welche doch als vnbillich von den Rechts-
gelehrten in Zweifel gezogen worden. Als
nemlich: Wann einer stirbt / vnd verläst nach
sich zweyer Brüder oder Schwester Kinder in
vngleicher Zahl / Ist die Frag: Ob des ver-
storbenen Erbschafft vnter sie in die Häupter/
oder in die Stämm zu theilen? Welche Frag/
vnangesehen das sie im Rechten außdrücklich
decidirt, das in die Häupter / vnd nicht in die
Stämm die Erbschafft zu theilen / doch bey den
Rechtsgelehrten sehr streitig ist. Aber dessen vner-
achte / welches Theil sich hierauff gründet / das die
Erbschafft in die Häupter zu theilen / vor dasselbig
von Rechtswegen zu erkennen. Wie solches auch
Keyser Carl der fünfft auff's new mit einer Con-
stitution, darvon in meinem Richterbüchlein
meldung beschehen / bestättigt hat. Dann was ein-
mal vor Recht ist angenommen vnd bewilligt / dar-
bey sol man auch fest halten / vnangesehen / ob es
sich etwas vnbillich ansehen lies. Wiewol die Do-
ratorn zu vnsern Zeiten / so sich vor Juristen auß-
geben / sich mehr beflissen das Rechte zu disputiren
vnd anzusechten / als zu halten: vnd werden zwar/
welche die spitzigsten Argument wider das Rechte
erdencken können / vor die besten Juristen ge-
halten. Derwegen sich nicht zu verwundern/
das Rechte / Treu vnd Glaub zu vnsern Zeiten in
einen grossen Abfall gerathen / vnd sich alles zur
verren-

verenderung schicker. Darvon auff dinstal gung
gerede sey.

Was aber jetzüberührte andere Exception an-
langt/ist es nicht ohne/daß etwan Sazungen vnd
Ordnungen eine der andern zu gegen läuffet/ al-
so/ daß man nicht eigentlich wissen mag / welche
der andern in gegenwertiger Sachen vorzuzie-
hen. In einem solchen Fall/ dieweil von beyden
Theiln Sazungen vnd Ordnungen werden vor-
bracht / dadurch das Recht einbrachter Klagen/
Exception, Neplict oder Duplict vngewiß: sol-
der Richter es bey obberührter Regul wenden
lassen / vnd gegen dem/welcher sich in dem vnge-
wissen Rechten gründet / bemelter Exception
vngerecht / erkennen. Ein solche Sach ist diese/
darin des verstorbenen Lehenmanns Agnaten, so
das Lehen von wegen der Verwandniß fordert/
mit einer solchen Exception begegnet wird / daß
er vber den siebenden Grad dem / so erstlich mit
solchem Lehen belehnet worden/zugerhan: derwe-
gen er des Lehen nicht vehig seyn kunt. Dann ob
wol solches Recht außdrücklich im Lehenrechten
befunden: wird doch hiergegen ein andere Ord-
nung befunden / welche demselbigen stracks zuge-
gen ist: vnd also solches Recht vngewiß / vnd von
den Rechtsgelehrten disputirt worden.

Über das / wann einer / so auff das vnge-
E iij wif

wiff Rechte gründet/ein Rechte vor sich hette/welches doch nicht klärtlich dasjenige / darvon der Streit ist/ordnet / sondern etwas dunckel were/ also / daß es nicht ohne erhebliche vnd ansehenliche Ursachen von den Rechtsgelehrten in zweiffel gezogen worden: hat der Richter / obberührter Exception vngächte / nach der Regul/ gegen dem/so sich in solchem vngewissen Rechten gründet/zu erkennen. Dessen ist ein Exempel in Gewonheiten. Dann ob wol gegen die Gewonheit ein Exception vorbracht wird/ by dieselbig nicht kräftig/wann sie nicht in einer gerichtlichen Sachen durch ein Urtheil sey bestätiget worden: Welche Exception sich ansehen laß / als sey sie im Rechten gegründet: Dieweil aber solches Rechte etwas dunckel / daß es von den Rechtsgelehrten ohne Ursachen in zweiffel gezogen werden / vnd also jenseberührte Exception vngewiß: sol hiein nicht vor solche Exception, als ob sie im Rechten begründet / sondern dargegen nach obberührter Regul erkant werden.

Letztlich ist ein Unterscheid zwischen Special oder sondern Satzungen / vnd andern General oder gemeinen Argumenten zu halten. Derwegen/wann schon derjenige/ so sich auff das vngewiß Rechte gründet/gemeine Argument, nicht sondere Satzungen oder Ordnungen vor sich anzuziehen wüßte: sol sich doch der Richter dar-
durch

durch nicht
das Rechte
er gründet/
Solches sey
rührter Neg
Zum dritte
funden Re
Stände des
y andern G
dem vngew
welchem si
vnd darau
Gebiet erst
wissen ein g
stieß zu G
Lunden geh
letzlich w
halten / so
welches ei
derhalten
totid. In
dem Richt
vnd seine
gang zu
nicht we
ein Stra
des Nach
Waffen be

durch nicht verführen lassen / sondern nach dem das Recht / darauff sich der Kläger oder Beklagter gründet / vngewiß ist / sol er dargegen erkennen. Solches sey von der andern Exception obberührter Regul gehandelt.

Zum dritten seyn an bemelte Regul nicht verbunden Keyser / Chur vnd Fürsten / auch andere Stände des Reichs / so das Recht einzusetzen vnd zu endern Gewalt haben. Dieselbige mögen in dem vngewissen Rechten einem Theil anhangen / welchem sie wollen / dessen Opinion beträffigen / vnd daraus ein allgemein Recht / so fern sich ihr Gebiet erstreckt / einsetzen / vnd also aus dem vngewissen ein gewiß Recht machen : wie der Churfürst zu Sachsen bey wenig Jahren in seinen Landen gethan hat.

Leslich wird oft ein Disputation eines Wortes halben / so einer Ordnung einverleibt / erregt / welches einer anders als der ander auflegt : vnd derhalben / wie dasselbige zu verstehen / gestritten wird. In solchen streitigen Auflegungen stehet dem Richter frey / nach Gelegenheit der Sachen vnd seinem Ermessen dieser oder jener Auslegung zu folgen : darin er an obberührte Regul nicht verbunden. Als wann durch ein Statut ein Straff gegen dem verordnet were / welcher des Nachts auff der Gassen mit einer Wehr oder Waffen betreten würde / ist das Wörtlein Nachts

E 9

bey

bey den Rechtsgesehrenten streitig / wann vnd zu welcher Stund die Sache sich anfahe vnd ende. Welcher Streit endlich des Richters Ermessen heimgestellt worden / daß derselbige nach Gelegenheit der Person vnd anderer Umstände dieser oder jener Meynung folgen möge. Dieses sey von der ersten Regel gesagt / betreffend die rechtliche Sachen / so nicht in des Richters Wohlthun oder Ermessen stehen / sondern nach dem gewissen Rechten entscheiden sollen werden.

Die II. Regel.

Was aber die Sachen belangen thut / welche des Richters Ermessen von dem Rechten heimgestellt werden: wann in denselbigen Streit von dem Rechten vorstel / darin die Rechtsgelehrte vnter sich noch nicht einig waren / sol diese Regel gehalten werden / daß der Richter hierin / gleich wie jezund von den streitigen Auflegungen der Wörter gesagt / nach Gelegenheit der Sachen vnd seinem ermessen / jent dieser / daß jener Meynung folgen möge. Dann er in diesen Sachen an kein gewis Recht verbunden. Derwegen ihne auch die Rechtsgelehrte mit ihrem disputirn / sonderlich da sie vnter sich streitig nicht binden mögen: Sondern steh ihne frey / was ihne nach Gelegenheit der Sachen am billigsten dünckt seyn / zu sprechen. Derwegen auch solche

solche Sachen
jurisdictionen
Ein solche S
seinen fünf ve
regum restitu
Demiss nicht
rechter Zeit v
gsfallen nicht
daß er ein gu
Sachen ver
Rechtsgel
ander ein an
Unterschied
Streit zu still
streit vnd dergle
integrum be
einen vollstän
ter verheng
nach Beleg
stand am bil
Gleich
gen in ihre
schicht / so
Ding zu
die Rechte
ben / was
tigen Beleg
ist aber hie

solche Sachen Imperii magis, quàm simplicis jurisdictionis von dem rechten genene werden. Ein solche Sach ist diese: Ob derjenige/so vnter seinen fünfz und zwanzig Jahren / möge in integrum restituirt werden in dem / daß er seinen Beweis nicht zu rechter Zeit geführet / oder zu rechter Zeit von der Verheil/ welche ihm zugegen gefallen/nicht appellirt / wann er nicht bewiesen/ daß er ein gute Sachen gehabt/ vnd dardurch der Sachen verlustigt worden. Hierin seynd die Rechtsgelehrten nicht einig: Einer ist dieser/ der ander ein ander Meynung: der dritt bringt ein Unterscheid vff die bahn/ darnit er vermeint den Streit zu stillen. Dieweil aber das Recht in dieser vnd dergleichen Sachen/darin restitutio in integrum begehrt wird/ kein gemessenen/ sondern einen vollkommen Befelch gibe: Ist dem Richter verhengt vnd zugelassen zu sprechen / was ihne nach Gelegenheit der Person / vnd andere Umstände am billichsten dünckt seyn.

Gleicher gestalt/ wann in einer Sach die Zeugen in ihrer Aussag widerwertig seyn/ wie oft geschicht / sonderlich wann beyde Theil von einem Ding Zeugen geführet haben: vntersuchen sich die Rechtsgelehrte Regul hierin vorzuschreiben / was sich der Richter in solchen widerwertigen Zeugen sagen verhalten solle. Dieweil sie aber hierinn noch selbst nicht einig / auch solches

solches sich in gewisse Regul nicht fassen laßt : sondern dem Richter vollkommen Gewalt vom Rechten gegeben wird/hierin zu sprechen/was ihm am glaublichsten düncke seyn : Ist er an solche der Rechtsgelehrten Regul vnd Disputation nicht verbunden.

Doch gebürt dem Richter in denen Sachen/ so seinem ermessen vom Rechten befohlen seyn/ auff zwey Ding acht zu haben. Erstlich / daß er die Maß / so seinem Ermessen vom Rechten ist vorgeschrieben/nicht überschreite. Zum andern/ daß er mit Vernunft / vnd nicht nach den Affecten in solchen Sachen urtheile. So viel das erst belange / Ob wol dem Richter vollkommen Gewalt vom Rechten gegeben / seinem Ermessen nach zu sprechen / was ihm am billichsten vnd glaubwürdigsten düncke seyn : so wird doch offte hierin ein gewisse Maß gesetzt / welche dem Richter nicht gebürt zu überschreiten. Also wird dem Richter in des Reichs Ordnung vollkommen Gewalt gegeben/Zeit/darin die Appellation am Keyserlichen Cammergericht anbrachte werden solle/dem Appellanten anzusetzen : doch daß solche Zeit ober sechs Monat nicht gegeben werde. Durch welche Clausel des Richters Gewalt vnd Ermessen ein Maß gegeben worden/welche ihm zu übergeben nicht gebürt.

Ein solche Sach ist auch diese / darinn gefragt wird : Ob ein Urtheil wegen etlicher Brieff / so zur

zu Saden
ihul/ind
nem vnter
nicht? In
ten frant.
mit Gewalt
deur Sache
seyn düncke
verhengen:
walt vñ se W
gehende:
bar Recht h
im Rechten
kund / so na
die Urtheil
er nicht gebü
wagen / ob
seinem Erm
oder Zeit
seht / nicht v
chen Verme
thell reuoc
mig Zellen
gelassen da
Also au
sam oder
Rechten bei
walt par hier

zur Sachen dienlich / vnd erst nach gefelltem Urtheil funden / möge per in integrum restitutionem retractirt vnd aufgehoben werden / oder nicht? In welcher Fragen die Rechtsgelehrten streitig. Wiewol aber der Richter vollkommenen Gewalt hat / wegen Unwissenheit / oder anderer Sachen haben / welche ihne hierzu billich seyn düncken / in integrum restitutionem zu verhängen: Ist doch solchem vollkommenen Gewalt diese Maß oder Condition im Rechten angeheuckte: So fern solches nicht wider offenbar Recht beschehe. Nun aber ist außbrüchlich im Rechten verboten / wegen brieflicher Urkund / so nach gefelltem Urtheil erst bekommen / die Urtheil zu retractirn. Derwegen dem Richter nicht gebürt hierin seinem Eurdüncken nachzugehen / oder in obberührten streitigen Fragen seinem Ermessen zu folgen: sondern sol die Maß oder Ziel / so einem Ermessen vom Rechten gesetzt / nicht übergehen: noch wegen der brieflichen Urkunden / so hernach bekommen / die Urtheil retractirn: außgenommen in etlichen wenig Fällen / darin solches vom Rechten wird zugelassen / darvon ich anderswo geschrieben.

Also auch / ob schon der Beweis / ob er gangig sam oder nicht / des Richters Ermessen vom Rechten heimgestellt wird / vnd er vollkommenen Gewalt hat hierin zu sprechen / was ihne am gläublichsten

liebsten düncket seyn: doch ist solchem Gewalt die
diese Maß gegeben / daß er in Testamenten keine
Weibsperson zum Zeugen zulasse. Welche Maß/
wiewol sie im rechten außdrücklich gegebē / wird
sie doch von den Rechtsgelehrten in ein Dispu-
tation vnd Zweifel gezogen/ als ob sie durch das
Päpstlich Recht nunmehr sey auffgehoben. Wel-
ches/nach dem es nicht vermurhet wird / vnd bey
den Rechtsgelehrten noch streitig / sol sich der
Richter nicht ansehen lassen/sondern die Maß/
so ihme vom Rechten hierin außdrücklich ist vor-
geschrieben/nicht überschreiten / noch Weibsperson
in Testamenten zu Zeugen zulassen. So viel
von dem ersten.

Zum andern gebürt dem Richter in denen
Sachen/so seinem Ermessen vom Rechten heim-
gestellt worden / mit Bescheidenheit zu handeln/
vnd nicht seinen Affecten zu folgen. Dann wo die
Affecten regirn/ist das Urtheil blind. Ein solcher
vollkommener Gewalt wird dem Richter von kei-
nem Rechten geben / daß er nach Günst / Gab/
Beschenk / Haß oder Reid urtheilen möge: son-
dern solches wird in allen Rechten bey hoher
Straff verboten. Derwegen der Rechtsgelehr-
ten Meynung/darin sie vermeynen/daß der Rich-
ter in denen Sachen / so seinem ermessen heimge-
stellt / wann die Rechtsgelehrten darin streitig
wären / seinem Freund zu gefallen / vnd also nach
Günst

Gunst sprechen möge / nicht zu dulden. Omnis affectus à iudice longè debet abesse. Unde Callistratus quoque: Præsidem (inquit) in cognoscendo, neq; exandescere aduersus eos, quos malos putat, neq; precibus calamitosorum illachrymari oportet: id enim non est constans & recti iudicis, cuius animi motum vultus deregat.

Beschluß dieses Zusatz.

Dieses habe ich von dem ungewissen Rechten/wiewol ichs hiebevorn ausführlicher Lateinisch beschrieben / kürzlich meinem Richterbüchlein zusetzen wollen: auff daß auch die Deutschen etwas Verichte haben möchten/was die Langwierigkeit der Rechten/darüber zu vnsern Zeiten hohes vnd niedriges Standts klagen / verursache / vnd wie ihme zu begegnen. Wiewol ich hiermit nicht viel Dancks vmb vnserere Dratorn verdiene: welche lieber wolten/ daß vierzig Jahr in einer Sach procedirt würde/ als daß ihre Kunst an Tag käme. Was sol ich aber machen? Schwägen vnd disputira ist ihre beste Kunst. Audacia & impudentia illis pro sapientia est. Wie von den Sachen zu vrtheilen/ vnd auff vorgesallene Disputation etwas gründlich zu schließen (welches einem Juristen vornehmlich zu wissen gebühret) haben sie nie gehört

oder

oder gelesen: können auch nicht leiden/das es an
 Tag bracht werde. Derwegen ich mich auff das
 Bücher schreiben begeben / vnd heyde Rechte in
 ein Ordnung bracht habe / darnach sie nunmehr
 mit geringer Mühe zu studirn seyn. Hab auch
 ein gleiches Werck in dem ungewissen Rechten
 vor mich genommen: das man in beyden Rechten
 wissen möge / was gewis vnd ungewis darin
 sey. Wann ich aber im Werck spüre / je mehr
 ich bey dem Rechten thue/das ich je weniger för-
 derung mich zu Doctoren hab zu verträsten:
 Din ich verursacht worden / öffentliche Schrei-
 ben Lateinisch vnd Deutsch aufgehen zu lassen/
 darin ich mich zu obberühretem Werck erboten:
 der Hoffnung / es würden noch sonst Leute im
 Reich zu bekommen seyn /welche sich des Rech-
 tens annehmen / vnd mir zu dem vorhabenden
 Werck die Hand bieten würden / das ich solche
 grosse Mühe vnd Arbeit nicht gar vmbsonst / ja
 mit meinem Schaden anwenden dörffte. Ob
 nun wol auff solche meine Aufschreiben erstliche
 mein Vorhaben vnd Erbieten verachten / hab ich
 doch dargegen erstliche bekommen / welche gnä-
 diglich vnd günstiglich darzu gestewret: Nemb-
 lich aus den Churfürsten / Mens / Trier vnd
 Sachsen: Aus den Fürsten / Würzburg vnd
 Hildesheimb: Aus den Städten / Bremen/
 Münster/ Selnhausen/ Friedberg / Oppenheim/
 Wetz/

Wens /
 Cobach /
 mir Verrech-
 Werts ein-
 fahren / hab
 Rechten zu-
 gehabt / den
 nie in der
 Din der re-
 allein vng-
 Eyracke-
 das Saff-
 Apoc-

Mens / Franckfurt / Hamelburg / EIPP / Lemgo /
 Corbach / vnd andere mehr. Etliche aber haben
 mir Vertröstung gethan / vnd des zukünfftigen
 Wercks ein Schein begehrt. Welchen zu will-
 fahren / hab ich das jenige / so ich im vngewissen
 Rechten zusammen vnd in ein Ordnung gebracht
 gehabt / drucken lassen : mit fernern Erbieten/
 wie in der Vorrede berührtes Wercks zu sehen.
 Bin der tröstlichen Hoffnung / es werden niche
 allein vngelernte Dawren / vnd vnderchämptre
 Tyraetkrämer / sondern auch gelehrte Leute auff
 das Jahrmarkt kommen / welche von meiner
 Apotecken mit Vernunfft vnd ohne
 alle Affect vertheilen
 werden.



§

Gesprech